

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 1,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Die Stellung der Gemeinden zu den Tarifverträgen	505	Arbeiterversicherung. Die Vertretung vor den	
Gefehgebung und Verwaltung. Zur Revision des Kranken-		Schiedsgerichten durch Arbeitersekretäre.	
versicherungsgejeses. — Zur Krankenversicherung der		— 12. Jahresversammlung des Central-Verbandes der	
Hausgewerbetreibenden. — Gewerkschaftsrecht		Ortskrankentassen	516
in den Vereinigten Staaten	508	Polizei, Justiz. Vom durchlöchernten Arbeiterinnenschutz	519
Wirtschaftliche Rundschau	510	Kartelle, Sekretariate. Arbeitersekretär für Kofstod gesucht	519
Soziales. Verein für Sozialpolitik	511	Mitteilungen. Publication der Adressenverzeichnisse.	
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	511	Zur Statistik der Gewerkschaftskartelle. — Gewerkschafts-	
Kongresse. Achter Verbandstag des Central-		bibliothek in Freiburg. — Verkehr deutscher Genossen in	
Verbandes der Maurer Deutschlands	511	Paris. — Quittung der Generalkommission für Monat	
Lohnbewegungen. Streiks und Aussperrungen in Deutsch-		Juli und Quittung über eingegangene Unterstützungs-	
land. — Vom Ausland. — Gewerkschaftskämpfe		gelder. — Unterstützungs-Vereinigung	519
in der Schweiz	514	Literarisches	520

Die Stellung der Gemeinden zu den Tarifverträgen.

In gleichem Maße, in dem die Tarifverträge ihren Wirkungsbereich auf immer weitere Bezirke und Berufe erstrecken, werden auch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften immer mehr gezwungen, zu diesen Abmachungen zwischen Unternehmern und Arbeitern eine präzise Stellung einzunehmen. Wenn es bei dem früheren selteneren Vorkommen solcher Verträge noch völlig ausreichte, von Fall zu Fall zu entscheiden, wie beispielsweise darüber, ob eine Gemeinde oder Staatsverwaltung bei Vergebung ihrer Druckaufträge ausschließlich oder in erster Linie tariffreie Druckerien berücksichtigen solle, so führt eine solche Gelegenheitsentscheidung angesichts der Ueberhandnahme der Tarifgemeinschaften und der vermehrten Kollisionsgefahr zu Komplikationen, die nur durch die Annahme fester regelnder Grundsätze zu umgehen sind. Ganz besonders für die Gemeinden erhöht sich diese Gefahr dadurch, daß die Zahl der Tarifabschlüsse in den Baugewerben von Jahr zu Jahr wächst und die öffentlichen Arbeiten der Kommunen, die meist an Privatunternehmer vergeben werden, in ihre Einflußsphäre hineingezogen werden, während andererseits die Vertreter des Grundbesitzes in den Gemeinden nicht selten der tariflichen Regelung der baugewerblichen Arbeitsverhältnisse gegenüber eine unverhohlene Abneigung bekunden. Je nachdem ein Tarifvertrag ihre besonderen Interessen als Hauseigentümer oder Anlieger an öffentlichen Straßen und Plätzen etwas mehr oder minder berührt, werden sie eine feindliche oder indifferente Stellung zu denselben einnehmen, und ihrer Haltung kann sich die Gemeindeverwaltung nicht immer entziehen. So können öffentliche Lieferungen an örtliche, durch Tarifvertrag nicht gebundene Unter-

nehmer vergeben werden, die eine niedrigere Preisforderung eben nur auf der Nichteinhaltung gewerkschaftlich geregelter Arbeitsbedingungen begründen, und selbst auswärtige Unternehmer können unter solchen Umständen unter Umgehung der einheimischen Unternehmer und Arbeiter bevorzugt werden. Das letztere werden zwar die Unternehmer, wenn sie samt und sonders am Orte einen Tarif anerkennen, in der Regel zu verhindern wissen, und deshalb soll es uns nicht weiter beschäftigen. Dagegen bestehen in Kreisen der Gemeindeverwaltungen über die Stellung der Gemeinden zur Anerkennung tariflicher Abmachungen zwischen Unternehmern und Arbeitern noch recht wenig geklärte Meinungen und zumeist herrscht wohl noch die Auffassung, daß es nicht Sache der Gemeinden sei, sich um derartige Vereinbarungen zu kümmern und auf ihre Zugrundelegung und Innehaltung zu dringen. Sehr zu Unrecht, denn ist es schon vom rein geschäftlichen Standpunkte aus von Nachteil für jeden Auftraggeber, wenn er Verträge und Lieferungen abschließt, ohne sich zuvor eingehend und sachkundig über die Preise, Herkunft und Beschaffenheit der Materialien, sowie über die Herstellungsweise zu informieren, so in weit höherem Maße für die Gemeindeverwaltungen, die für ihre Abschlüsse der Gesamtheit der Einwohner verantwortlich sind und verpflichtet, das Interesse der Gemeinde zu wahren. Das Interesse der Gemeinde erstreckt sich aber auch auf die Kontrolle der Bedingungen, unter denen ein Teil der Gemeindeangehörigen für die Gemeinde bei Ausführung öffentlicher Arbeiten tätig ist. Besteht diese Pflicht der Fürsorge schon im allgemeinen in gleicher Weise für die direkten Angestellten und Arbeiter der Gemeinde wie für die Arbeiter, die bei an Subunternehmer vergebenen Gemeindearbeiten tätig sind, so

erst recht in solchen Fällen, in denen die Arbeitsbedingungen durch korporative Abmachungen tariflich geregelt sind. Hier wird es geradezu zur Pflicht der Gemeindeverwaltung, darauf zu achten, daß ihre Arbeiter nicht unter schlechteren Bedingungen, als sie im gleichen Gewerbe für jeden anderen Auftraggeber gelten, hergestellt werden, und daß die für öffentliche Lieferungen beschäftigten Arbeiter nicht schlechter gelohnt und behandelt werden, wie jeder andere Arbeiter des gleichen Berufes. Dieser Verpflichtung kann sich die Gemeindeverwaltung nicht durch die stillschweigende Voraussetzung, daß etwa vorhandene tarifliche Abmachungen berücksichtigt seien, entledigen, sondern sie muß das letztere ausdrücklich als eine der Vorbedingungen des Lieferungsvertrages festsetzen und ihre Innehaltung in der geeigneten Weise überwachen.

Nach mehreren Seiten hin kann, ja muß unter Umständen sich eine Außerachtlassung dieser Pflicht an der Gemeinde selbst empfindlich rächen. Wenn es auch ausgeschlossen ist, daß Unternehmer und Arbeiter einzelner Berufe, die für städtische Arbeiten hervorragend in Betracht kommen, Vereinbarungen treffen, die lediglich das Gemeinwesen empfindlich belasten würden, ausgeschlossen deshalb, weil schließlich die Gemeindeverwaltung durch Einführung der Arbeiten in eigener Regie sich solchen Zwangsverhältnissen entziehen könnte, so kann es doch vorkommen, daß ein Unternehmer tariflich geregelte Verhältnisse vorpiegelt, sich aber bei Ausführung der Arbeiten um die geregelten Arbeitsbedingungen nicht im mindesten kümmert, ja, vielleicht die Arbeiten zum großen Teile außerhalb des Tarifgebiets ausführen läßt. Derartige Umgehungen bestehender Tarife würden aber bei dem heutigen Stand der Arbeiterorganisationen mit fast unumstößlicher Gewißheit Proteste und Arbeitsniederlegungen der Arbeiterschaft nach sich ziehen, wodurch die Ausführung und Fertigstellung der fraglichen Arbeiten eine Verzögerung erleidet. Jeder Verzug aber, mag schließlich der ausführende Unternehmer für einen Teil seiner Folgen haftbar gemacht werden oder nicht, schädigt das Gemeininteresse weit mehr, als die aus der Durchführung der bestehenden Tarifverträge sich ergebenden eventuellen Mehrkosten die Gemeinde belastet hätten. Daß die für die Arbeiter eintretenden Lohnverluste während einer längeren Streikperiode auch die Steuerkraft der Gemeinde empfindlich beeinträchtigen, versteht sich am Rande; nicht selten wird sogar der Armenetat dadurch ungünstig beeinflusst. Ein größerer Streik, auch wenn er an Umfang und Dauer nicht an die Kämpfe von Crimmitschau und vom Ruhrevier heranreicht, ist für jedes Gemeinwesen von Nachteil und dessen selbstverständliche Pflicht muß es daher sein, solches Unheil nach Kräften abzuwenden. Wo aber läge wohl diese Pflicht der Gemeinde näher, als auf dem Gebiete der Ausführung ihrer eigenen Verträge, die ihr zugleich die Möglichkeit eines entscheidenden Einflusses gewährleisten? Man kann daher in den weitaus meisten Fällen, wenn es bei der Ausführung öffentlicher Lieferungsarbeiten zur Arbeitseinstellung oder Aussperrung der beteiligten Arbeiter kommt, von einer Vernachlässigung der elementarsten Pflichten der Gemeindeverwaltung reden.

Aber nicht bloß als Auftraggeber ergeben sich solche Verpflichtungen für die Gemeinden, sondern auch als die Verkörperung der öffentlichen Autorität. Es mag manchem fraglich erscheinen, was die öffentliche Autorität mit Tarifvereinbarungen zu tun habe. Aber die Beziehungen sind viel inniger,

als oberflächliche Betrachtung annehmen mag. Nicht wenige Tarifverträge sind aus Kämpfen hervorgegangen als das Ergebnis einer unter autoritärer Mitwirkung eingeleiteten und abgeschlossenen Einigungsverhandlung. Vertreter der Gemeindeverwaltung, Gewerbegerichtsvorsitzende, staatliche Regierungsvertreter haben sich bemüht, eine Grundlage der Regelung der Arbeitsbedingungen zu finden, auf welcher ein das Gemeinwesen schädigender wirtschaftlicher Kampf beigelegt werden konnte. Oft war der Abschluß äußerst schwierig und nur unter starker Betonung des öffentlichen Interesses möglich. Beide Parteien, Unternehmer und Arbeiter, standen sich mißtrauisch gegenüber, bereit, die Macht entscheiden zu lassen über den Stand der Arbeitsbedingungen. Nur unter Einsetzung der öffentlichen Autorität gelang es, beide Parteien auf einer Basis gegenseitiger Zugeständnisse zu vereinigen. Und nun sollte auf einmal diese öffentliche Autorität völlig unbeteiligt, jeder Verantwortung ledig sein, sobald es sich darum handelt, diese vereinbarten Arbeitsbedingungen auch auf öffentliche Arbeiten anzuwenden? Sie sollte in ihrer eigenen Interessensphäre Tarifbrüche zulassen dürfen, die das Ergebnis ihrer Einigungsaktion über den Haufen werfen und den sozialen Krieg jeden Tag von neuem heraufbeschwören können? Diese Frage bejahen, heißt das Ansehen der öffentlichen Autorität, der Gemeindeverwaltung, des Gewerbegerichts, der Regierung herabsetzen, es der Verachtung preisgeben. Wie will eine solche autoritäre Stelle später jemals unbefangenen mit Arbeitern verhandeln, wenn sie sich sagen lassen muß, daß sie sich selbst über die durch ihren Einfluß zustande gekommenen Verträge hinwegsetzt, sich zum Mitschuldigen macht am Tarifbruche der Unternehmer, vielleicht gar die letzteren zum Tarifbruche ermuntert? Und wie will ein Gewerbegerichtsvorsitzender einem gebrochenen Tarife Geltung verschaffen, wenn seine eigene vorgesezte Behörde, die Gemeindeverwaltung, denselben Tarif durch Förderung und Deckung der Tarifbrecher öffentlich diskreditiert? Die Situation, in welche die im Namen der öffentlichen Autorität bei Tarifvereinbarungen mitwirkenden Personen geraten, hat mehr als die Bedeutung eines Gewissenskonfliktes. Sie können sich kraft ihrer öffentlichen Stellung dem Ersuchen um Beilegung eines Konfliktes nicht entziehen; der Gewerbegerichtsvorsitzende ist sogar von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, dem Ersuchen auch nur der einen Partei Folge zu leisten. Ohne feste Vereinbarungen lassen sich solche Konflikte selten lösen, denn keine der Parteien verläßt den Kampfplatz, ohne etwas Bindendes erreicht zu haben; zudem hat auch das Gemeinwesen ein dringendes Interesse daran, durch bindende Abmachungen der Wiederkehr ähnlicher Kämpfe vorzubeugen. Für die Durchführung des Vereinbarten haften sie ohne weiteres mit ihrem Gewissen. Aber der Konflikt wird zum Rechtskonflikt, sobald die mitwirkenden Persönlichkeiten als Bürgermeister, Gewerbegerichtsvorsitzender, Landrat usw. gezwungen sind, ihre eigenen Handlungen preiszugeben und das Vertrauen der einen oder anderen Tarifpartei zu täuschen. Welche rechtlichen Folgen aus der Förderung eines Tarifbruchs bei einem unter Autorität der Gemeinde- oder Gerichtsbehörden zustande gekommenen Vertrage entstehen, soll hier nicht untersucht werden, das hoffen wir einmal an einem konkreten Falle zu beleuchten, — aber das Ansehen der öffentlichen Autorität muß durch solche Vorgänge geradezu erschüttert werden, und nicht etwa bloß das Ansehen bei dem durch den Tarifbruch betroffenen Teile, sondern nicht minder

bei demjenigen, zu dessen Gunsten der Tarifbruch geschah. Handelt es sich in letzterem Falle, wie eben bei der Nichtberücksichtigung vorhandener Tarife, um die Unternehmer, so dürfte ohne weiteres einleuchten, daß die Unternehmer aus solchen Vorgängen ganz allgemein für sich das Recht ableiten, die Gemeindeverwaltung als gefügiges Werkzeug ihrer Sonderinteressen sich dienstbar zu machen und sie dementsprechend ihre Abhängigkeit fühlen zu lassen. Für jede Gemeindeverwaltung, die noch einen Funken Unabhängigkeit, Selbständigkeit und strenges Rechtsgefühl besitzt, muß eine solche Perspektive abschreckend wirken.

Ein ähnlicher Konflikt war in diesen Wochen in Essen anlässlich des Tarifbruches der rheinisch-westfälischen Bauarbeitgeber zu verzeichnen. Die letzteren waren bestrebt, ihre mit großer Rigorosität durchgeführte Massenausperrung der baugewerblichen Arbeiter auch auf die durch bestehende Tarifverträge geschützten Bezirke auszudehnen, was nur unter Beachtung dieser Verträge möglich war. Auch in Essen bestand ein solcher Vertrag, der ganz besonders der tatkräftigen Initiative des Oberbürgermeisters Zweigert zu danken war. Selbstverständlich mußte ein Bruch dieses Tarifes das Gemeindeoberhaupt, das sich mit seinem Gewissen für die Innehaltung desselben haften erachtete, auf das tiefste schmerzen. Aber auch das Gemeindeinteresse wurde durch die unter Tarifbruch vollzogene Aussperrung durch Unterbrechung städtischer Arbeiten empfindlich geschädigt. In dieser Situation tat Herr Zweigert, was er als Gemeindeoberhaupt und Mann von strengem Rechtsgefühl tun mußte: er wies die Unternehmer auf den bestehenden Tarifvertrag hin und machte sie für die Folgen des Tarifbruches haftbar. Wenn er den ausgesperrten Arbeitern eine städtische Unterzählung versprach, so handelte er lediglich aus der Empfindung, daß das Gemeinwesen für einen unter seiner Autorität abgeschlossenen Tarifvertrag auch eine gewisse moralische Haftung übernehme, die Geschädigten schadlos zu halten. Der Entrüstungssturm, der sich darob in Unternehmerkreisen erhob, ist charakteristisch für die Auffassungen, die dort über die Stellung und Pflichten eines Gemeinwesens herrschen. Man bezeichnete das Vorgehen des Oberbürgermeisters als „verrückt“ und „sozialdemokratisch“, denunzierte ihn wegen Nötigung bei den Strafbehörden und behandelte seine Haltung als eine einseitige Parteimahne für die Arbeiter. Wenn schon die Gemeindeverwaltung zu wirtschaftlichen Kämpfen Stellung nehme, so dürfe es nur insoweit geschehen, als sie die „betroffenen“ Unternehmer während der Dauer derselben von der Lieferfrist entbinde. In der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Juli kam diese Auffassung drastisch zum Ausdruck. In dieser Sitzung wurde über die Verweisung des Konfliktfalles an die Soziale Kommission entschieden, eine von ultramontanen Arbeitgeberfreunden vorgeschlagene Lösung, die keinen anderen Zweck hatte, als die ganze Angelegenheit zu verschleppen und der Gemeindeverwaltung während der weiteren Dauer der Aussperrung die Hände zu binden. Greifbares ist auch bisher aus den Verhandlungen dieser Kommission nicht herausgekommen, während die Aussperrung hunderte von Arbeitern in Mitleidenschaft zog. Da erklärten die Führer der Scharfmacher, daß es nicht Aufgabe der Gemeindevertretung sein könne, in diesem Kampfe des Baugewerbes der Nachbarstädte über Recht und Unrecht zu entscheiden, daß es aber zugleich unzulässig sei, in einem wirtschaftlichen Kampfe die eine Partei aus städtischen Mitteln zu unterstützen. Ihnen

entgegnete der Oberbürgermeister, daß sich die Arbeitgeber eine solche Unterstützung bisher hätten stets gern gefallen lassen. Wenn ein Unternehmer über Vertragsbruch der Arbeiter geklagt habe, dann habe die Essener Stadtverwaltung ihn stets von seinem Lieferungsvertrage mit der Stadt entbunden. Das sei bisher schon 50—60mal geschehen und sei ebenfalls eine Unterstützung der vertragstreuen Partei. Dieses Geständnis des Gemeindeoberhauptes rief eine große Bewegung hervor; es erklärt aber zugleich auch, wie die Scharfmacher zu ihrer eigenartigen Auffassung kommunaler Pflichten gekommen sind. Denn so wenig früher die Gemeindeverwaltung bei ihrem Eintreten für die Arbeitgeber sich ernsthaft um das Vorliegen eines Kontraktbruches der Arbeiter (eine der beliebtesten Scharfmacherwindleien) kümmerte, so sollte sie eben auch diesmal, unbekümmert um die Tatsachen, die Arbeitgeberpartei ergreifen, und die letztere fand es als „verrückt“, daß der Bürgermeister gerade das Gegenteil davon tat. Etwas weniger Nachgiebigkeit gegenüber den Scharfmachervünschen bei Streiks und etwas bewußteres Festhalten des unparteiischen Rechtsstandpunktes in Übereinstimmung mit den sozialen Pflichten der Gemeinde würde manche Gemeindeverwaltung davor bewahren, als Fußball der Unternehmerinteressen eingeschätzt zu werden.

Der Essener Tarifbruch der Unternehmer steht keineswegs einzig da. In unzähligen Fällen haben Bauarbeitgeber sich über bestehende Tarife hinweggesetzt und haben letztere durch solche Tarifbrüche ein vorzeitiges Ende gefunden. Die „Deutsche Arbeitgeber Ztg.“ stempelte diese Tarifbrüche geradezu zur öffentlichen Moral, wobei sie in perijedester Weise einen Artikel des „Corr.-Bl.“, der das Verhältnis der Tarifgemeinschafts idee zum Prinzip des Klassenkampfes untersucht, in eine Verherrlichung des Tarifbruches umjährt und von einem Tarifbruch rheinisch-westfälischer Bauarbeiter lügt, der äußerst lehrreich für die Bewertung der Bindkraft der Tarifverträge sei. Die „Arbeitgeber Ztg.“ schlägt sich damit ins eigene Gesicht, denn sie erkennt darin an, daß Verträge schließen und Verträge halten bei den Arbeitgebern zweierlei ist. Es wird ihr dagegen schwer werden, einen einzigen gewerkschaftlich anerkannten Tarifbruch namhaft zu machen. Die Gewerkschaften achten bestehende Verträge und halten sich an sie solange gebunden, als sie auch von der Gegenseite loyal angewendet werden. Speziell der Centralverband der Maurer unterstützt keinen Streik, der auf einen Vertragsbruch der Arbeiter zurückzuführen ist. Hier findet die Vertragstreue der Arbeiter durch bindende Gewerkschaftsbeschlüsse ihren prägnantesten Ausdruck, während die Scharfmacher des Organs, das auch die Interessen des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe zu vertreten vorgibt, den Kontraktbruch als Organisationsprinzip der Unternehmer proklamieren.

Für die Gemeinden kann es in diesem Für und Wider nur eine Stellungnahme geben, die des gesunden Rechtsstandpunktes, daß bestehende Tarifverträge auch für die seitens der Gemeinde vergebenen öffentlichen Arbeiten gelten müssen und streng durchzuführen sind, und daß solche Tarifverträge, sobald sie zustande kamen unter autoritärer Mitwirkung berufener Gemeindevertreter (dazu ge-

Arbeitswilligen“ gegen „Einschüchterung“ usw. von Seite Streikender ist nahezu in der Hälfte aller Staaten und Territorien der Union*) zum Gegenstand der Gesetzgebung geworden. Die Behinderung des Eisenbahnverkehrs infolge von Ausständen suchen Gesetze der Staaten Connecticut, Delaware, Illinois, Kansas, Kentucky, Maine, Mississippi, New Jersey und Pennsylvania zu vermeiden.

Der Boykott darf als Mittel des wirtschaftlichen Kampfes in Alabama, Colorado, Illinois, Indiana und Texas nicht zur Anwendung gelangen, während das Streikpostenstreben, ohne welches jeder Ausstand von Anfang an als aussichtslos gelten muß, von der Legislatur Alabamas in der letzten Session als gesetzwidrige Handlung gestempelt wurde. Eine Maßregel zur Einschränkung der Arbeitskämpfe ist in den Staaten Colorado, Idaho, Illinois und Indiana ergriffen worden; wenn dort sowohl Arbeiter als Unternehmer einwilligen, daß das gewerbliche Schiedsgericht über eine Streitfrage entscheidet, so ist die Entscheidung für beide Teile bindend; bei Nichtbeachtung derselben können in drei Staaten Geld- oder Gefängnisstrafen, in Illinois nur Geldstrafen, verhängt werden.

Die bestehenden Gesetze beschränken jedoch die Rechte der Arbeiterorganisationen viel weniger als die Praxis der Gerichtshöfe, die auch den Arbeiterschutz an der Entwicklung hindert.***) Das gebräuchlichste Mittel, um Streiks und Aussperrungen unwirksam zu machen, besteht darin, daß sich die Unternehmer — oder von ihnen bezahlte Streikbrecher — in die Gerichtshöfe (Courts of Equity) wenden, um Einhaltsbefehle zu erlangen. Die Mißachtung eines solchen Einhaltsbefehles zieht die Bestrafung nach sich, ohne daß die Schuld des Betreffenden im ordentlichen Gerichtsverfahren bewiesen zu sein braucht. — Der Einhaltsbefehl ist ein alter englischer Rechtsbrauch; seine Anwendung bei Streiks usw. datiert jedoch erst aus verhältnismäßig neuester Zeit. Besteht noch eine scheinbare Rechtfertigung dieser Praxis, wenn entweder Arbeiter oder Unternehmer an der Durchführung eines eingegangenen Vertrages gehindert werden, so ist die Anwendung des Einhaltsbefehles ganz und gar nicht berechtigt, wenn er dazu benutzt wird, um es Streikern unmöglich zu machen, die „Arbeitswilligen“, die ihre Dienste dem Unternehmer erst anbieten wollen, vor der Besetzung der fraglichen Arbeitsplätze zu warnen; ebenso ungerechtfertigt ist es, den Einhaltsbefehl heranzuziehen, um die Durchführung eines Boykotts zu hindern. Dennoch haben höhere Gerichtshöfe der Vereinigten Staaten entschieden, es können Einhaltsbefehle auch dann erlassen werden, wenn es sich nicht um die Behinderung der Durchführung eines Kontrakts handelt.

Die Einhaltsbefehle betreffen vielfach Gewerkschaften als solche; die tatsächliche kollektive Gastbarerkklärung der Organisationen ist bis nun bloß selten vorgekommen. Einer der jüngsten und beachtenswertesten Fälle dieser Art ist jener der Franklin Union Nr. 4 in Chicago, einer Ortsgruppe des Typographen-Verbandes; die Union hatte mit dem Unternehmerverband (Chicago Typographers) einen Lohnvertrag vereinbart, der Ende 1901 ablief, jedoch von beiden Parteien stillschweigend zwei

Jahre länger eingehalten wurde, worauf ihn die Arbeiterorganisation als nichtig erklärte und Forderungen stellte. Nun erlangten die Unternehmer einen Einhaltsbefehl, welcher der Franklin Union und ihren Funktionären verbot, in irgend einer Weise das Geschäft der Klageführenden, der Buchdruckereibesitzer, zu behindern. Da es während des Ausstandes zu Konflikten mit „Arbeitswilligen“ kam und damit der Einhaltsbefehl mißachtet war, wurde die Arbeiterorganisation zu einer Strafe von 1000 Dollars verurteilt. In New York wurde eine Gewerkschaft zum Schadenersatz verhalten; weil sie angeblich einem Nichtverbändler das Erlangen eines Arbeitsplatzes unmöglich machte und der Maurerverband wurde von den Gerichten des Staates Ohio wegen der Durchführung eines Boykotts kollektiv haftbar erklärt. Diese Praxis ist als eine Folge des Urteils der englischen Lordrichter im Taffthalbahn-Prozess anzusehen. Sollte sie sich in Amerika — wie es den Anschein hat — mehr und mehr „einbürgern“, so werden hier, wie in England, die Gewerkschafter bald die Notwendigkeit politischer Aktion erkennen und sich ihr zur Farce gewordenen Koalitionsrecht aufs neue sichern müssen.

In der Frage der „Closed Shops“ (Werkstätten, in denen nur Organisierte beschäftigt werden dürfen) haben ebenfalls Gerichte schon entschieden, und zwar in recht abweichendem Sinne. Schon vor sieben Jahren erklärte der oberste Gerichtshof von New York einen Arbeitsvertrag als rechtskräftig, welcher die Bestimmung enthielt, der vertragschließende Unternehmer habe nur Verbandsmitglieder zu beschäftigen. Im vorigen Jahr bezeichneten der Appellgerichtshof von Illinois, das Obergericht von Massachusetts und die Appellabteilung des obersten Gerichtshofes von New York solche Verträge als ungesetzlich; kurz darauf fiel das selbe New Yorker Gericht eine Entscheidung im gegenteiligen Sinn*) und der oberste Gerichtshof von Connecticut erkannte, daß Verträge mit der angeführten exklusiven Bestimmung „nichts enthalten, was gegen die Strafgesetze des Staates verstoßen würde“. Die Beispiele solcher widersprechender Entschlüsse könnten noch vermehrt werden; jedenfalls wird über die „Closed Shops“ in absehbarer Zeit das oberste Bundesgericht ein Urteil zu fällen haben. Auch die Frage, ob eine Gewerkschaft einen Streik veranlassen kann, um die Entlassung Nichtorganisierter zu erwirken und ohne sich dabei der Gefahr gerichtlicher Verfolgung auszuweichen, wurde von den Gerichtshöfen ganz abweichend beantwortet.

Das Streikpostenstreben ist in zahlreichen Fällen von den Gerichten ungesetzlich erklärt worden, auch dann, wenn sich daraus nicht der Anlaß zu Gewalttätigkeiten ergab. — Die von der American Federation of Labor dem Bundesparlament zu Washington unterbreiteten Gesetzentwürfe, welche bezwecken das friedliche Postenstreben ausdrücklich zu legalisieren und die Praxis der Einhaltsbefehle bei Streiks einzuschränken, werden nun schon mehrere Jahre hindurch von unterschiedlichen Comités und Subcomités verschleppt.

Aus all dem ist recht deutlich zu erkennen, daß der heutige Zustand unhaltbar geworden ist; er bedeutet die absolute Macht der Gerichtshöfe und niemand ist sich mehr klar darüber, was als Recht und was als Unrecht gelten muß. Die amerikanischen Arbeiter haben daher auch die allergrößte Abneigung gegen die judge made laws — die von Richtern gemachten Gesetze!

Klg.

*) Alabama, Connecticut, Georgia, Illinois, Maine, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Mississippi, Missouri, New Hampshire, New York, Norddakota, Oklahoma, Oregon, Pennsylvania, Porto Rico, Rhode Island, Süddakota, Texas, Utah, Vermont, Wisconsin.

**) Vgl. den Artikel: „Die Stellung der Gerichtshöfe zum Arbeiterschutz in den Ver. St.“ (Corr.-Bl., No. 26, 1906.)

*) Beide Urteile sind im New York Labor Bulletin für Dezember 1904 abgedruckt.

hören auch die Gewerbegerichtsvorsitzenden), der Gemeinde die Pflicht auferlegen, besonders über deren Innehaltung zu wachen, für die Geschädigten einzutreten und die Tarifbrecher für die Folgen ihres Tuns verantwortlich zu machen.

Noch entbehren die Tarifverträge der speziellen gesetzlichen Regelung. Die Folgewirkungen öffentlich-rechtlicher Natur, die sie bei ihrer wachsenden Ausbreitung und Verallgemeinerung nach sich ziehen, sind so unabsehbar, daß sie die Gesetzgebung schließlich auf diesen Weg drängen müssen. Aufgabe verständiger Gemeindeverwaltungen und -vertretungen muß es sein, eine solche Regelung zu erleichtern, ihr vorzuarbeiten durch eine gerechte Anerkennung der durch beiderseitige Vereinbarung geregelten Arbeitsbedingungen im Gebiete der gemeindlichen Interessenssphären und durch tatkräftige Förderung ihrer Durchführung. Sie werden bei den Gewerkschaften ungeachtet des Klassenkampfcharakters derselben, in diesem Bestreben stets volle Unterstützung und ehrliche Vertragstreue finden.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Zur Revision des Krankenversicherungsgesetzes berichtete die „Post“, daß bereits eine Novelle gegen den vielberufenen sozialdemokratischen Mißbrauch der Krankentasseninstitutionen fertig sei. Demgegenüber stellt die „Frankf. Btg.“ fest, daß es sich lediglich um eine Denkschrift, betreffend diese Revision handele, die vor wenigen Wochen dem Reichsamt des Innern zugeing und die Grundzüge dieser Revision ganz allgemein skizziert. Falsch sei es auch, daß die Revision lediglich Maßnahmen treffen werde gegen den sog. Mißbrauch der Sozialdemokratie mit den Krankentassen. Vielmehr enthalte die Denkschrift auch die Grundzüge für eine Zusammenlegung der Kranken- und Invaliditätsversicherung. Ob das Reichsamt des Innern sich für eine Revision entscheide, sei noch nicht bekannt. — Nach den Ankündigungen Bülow's im Herrenhause wird die Revision schwerlich auf sich warten lassen. In solchen Dingen arbeitet die „Sozialgesetzgebung“ äußerst fix.

Ueber die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden wird berichtet, daß das Reichsamt des Innern mit den Vorarbeiten dafür so weit gekommen sei, den Bundesregierungen einen Fragebogen, umfassend 12 Fragen, vorzulegen.

Gewerkschaftsrecht in den Vereinigten Staaten.

In den Vereinigten Staaten ist das Recht der Arbeiter, sich in Organisationen zusammenzuschließen, um damit bessere Arbeitsbedingungen zu erlangen, allgemein gewährleistet, sowohl direkt durch die Gesetzgebung der meisten Staaten als auch durch die Entscheidungen der Gerichtshöfe. Weniger klar ist es aber, welche Mittel die Gewerkschaften bei Verfolgung ihrer Ziele in Anwendung zu bringen berechtigt sind. Es ist daher von Interesse, die Gesetze und Entscheidungen, welche auf die Gewerkschaften Bezug haben, zu betrachten.*)

In einer Anzahl von Staaten, wo die Bildung von Monopolen oder Trusts verboten wurde, sind die Trade Unions von der Wirkung der betreffenden Bestimmungen ausdrücklich ausgenommen. Die Gesetze sind nämlich so textiert, daß, wenn dies nicht der Fall wäre, ihre Anwendung gegen Arbeiter-

verbindungen sicher zu erwarten stünde; diese Staaten sind: Louisiana, Michigan, Minnesota, Montana, Nebraska, Nordkarolina und Wisconsin. Manche Staaten haben die Gesetze gegen „Verschwörungen“ (Conspiracy Laws) derart modifiziert, daß Arbeitervereine nicht von ihnen betroffen werden; und zwar: Kalifornien, Colorado, Maryland, Minnesota, New Jersey, New York, Norddatota, Pennsylvania und das Territorium Porto Rico. In Pennsylvania ist z. B. das Streikrecht garantiert, wenn mit der Fortsetzung der Arbeit gegen die Statuten oder Beschlüsse der Organisation verstoßen würde, welcher die Arbeiter angehören; ebenso ist die Berechtigung der Gewerkschaften garantiert, Mittel und Wege zu finden, um ihren Satzungen und Beschlüssen Geltung zu verschaffen, vorausgesetzt, daß diese nicht im Widerspruch zur Verfassung stehen.

Anerkennung der Gewerkschaften bedeuten auch jene Gesetze, welche den Unternehmern verbieten, Arbeitern den Beitritt zur Organisation zu verwehren, den Austritt aus derselben zu einer Bedingung des Arbeitskontrakts zu machen usw.; solche stehen in den folgenden Staaten in Kraft: Kalifornien, Colorado, Connecticut, Idaho, Indiana, Massachusetts, Minnesota, Nevada, New Jersey, New York, Ohio, Oregon, Pennsylvania und im Territorium Porto Rico; ein Bundesgesetz betreffend den Eisenbahnverkehr von Staat zu Staat enthält dieselben Vorschriften. Es ist jedoch zu erwähnen, daß in vier Staaten: Illinois, Kansas, Missouri und Wisconsin, ähnliche Gesetze von den obersten Staatsgerichtshöfen konstitutionswidrig erklärt wurden, weil sie die Freiheit des Vertragsschlusses beschränken — wenn sie auch gerade diese Freiheit zu schützen bezweckten. Einen Schritt weiter geht ein Gesetz des Staates Minnesota, das den Unternehmern verbietet, Arbeiter wegen der Beteiligung an Streiks zu entlassen oder ihnen die Erlangung eines Postens unmöglich zu machen. Bisher wurde dieses Gesetz nicht angefochten. In Illinois ist es den Unternehmern, deren Betriebe von Streik betroffen sind, nicht gestattet, durch Annoncierung Arbeitswillige zu werben, ohne den Tatbestand des Streiks klar zu machen; ähnliche Bestimmungen existieren in Montana, Oregon und Wisconsin. In 14 Staaten, und zwar: Colorado, Connecticut, Illinois, Louisiana, Massachusetts, Minnesota, Missouri, Montana, New Jersey, New York, Ohio, Texas, Utah und Wisconsin, werden die Gewerkschaften auch dadurch anerkannt, daß sie berechtigt sind, Vertreter in die fakultativen staatlichen Schiedsgerichte für Arbeitsstreitigkeiten zu entsenden.

Um die Konsumenten erkennen zu lassen, daß bestimmte Produkte von organisierten Arbeitern — und daher unter anständigen Bedingungen — hergestellt wurden, haben die Amerikaner die Gewerkschaftsmarken eingeführt; bisher haben 40 Staaten Gesetze erlassen, welche die Nachahmung dieser Marken verbieten und unter Strafe stellen. In Montana und Nevada müssen alle Drucksachen der Staats- oder Lokalbehörden die Gewerkschaftsmarke tragen. Eine Reihe von Städten hat ähnliche Verordnungen herausgegeben, die jedoch mehrfach von den Gerichten ungültig erklärt wurden, weil sie willkürliche Gegenstände schaffen und den Steuerzahlern unnötige Lasten aufbürden. Ein Gesetz von Nebraska macht für die Beschäftigung bei öffentlichen Arbeiten die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft erforderlich; eine Verordnung der Stadt Chicago, welche den gleichen Zweck verfolgte, ist jedoch ungültig erklärt worden.

Es fehlt auch nicht an Gesetzen, die gegen die Gewerkschaften gerichtet sind. Der „Schuß der

*) Zu vergl.: „Labor Laws of the United States“, Washington 1904. — „Legal Status of Organized Labor“, Journ. Pol. Economy, XIII., 2. — Adams & Sumner, „Labor Problems“, New York, 1905.

Wirtschaftliche Rundschau.

Günstige Bergwerksabschlüsse. — Richtpreise und Vorstandsbericht des Kohlen-Syndikats. — Börse, Haussa und Trustbildung für das Montan-Gewerbe. — Fleischsteuerung. — Internationale Ladebestimmungen für die Schifffahrt.

Die Quartalsübersichten unserer größten Montan-Unternehmungen strafen alles kapitalistische Wehegeschrei über die verheerenden Folgen des Bergarbeiterstreiks grausam Lügen. Die Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft weist im 2. Quartal 1905 einen Betriebsüberschuß auf von 4 128 000 Mark gegen 3 085 100 Mk. im 2. Quartal 1904. Die vielumstrittene Sibirnia schließt das Quartal mit 2 956 356 Mk. Ueberschuß gegen 2 350 905 Mk. im Vorjahre.

Es wäre geradezu eine Herausforderung nach allen Seiten gewesen, wenn das Kohlen-Syndikat in seiner Beiratsitzung vom 24. Juli eine Erhöhung der Richtpreise hätte eintreten lassen, wie sie seit Beginn des Jahres fortwährend in der Luft hing und zum Aerger verschiedener Grubeninteressenten niemals Wirklichkeit wurde. Nur bei 10 Mio.-Briten ist für das Winterhalbjahr 1905/06 ein nicht gerade bedeutender Aufschlag beschlossen worden — wie man beschwichtigend sagt: um zum Bau stärkerer Pressen anzuregen, da der Dampferbetrieb stärkere Sorten wünscht. Der Vorsitzende in der Zechenbesitzerversammlung sprach ausdrücklich die Erwartung aus, daß das zweite Halbjahr 1905 „ein allgemein günstiges Ergebnis“ bringen werde. Im Monat Juni hatte nach dem Vorstandsbericht der Absatz bei 22% Arbeitstagen 4 605 345 Tonnen betragen; das sind 248 008 Tonnen mehr als veranschlagt, — oder arbeitstäglich 7,74 Proz. mehr, im ganzen Monat sogar 9,18 Proz. mehr als im Juni 1904. Im ganzen zweiten Vierteljahr 1905 stellte sich der arbeitstäglich Gesamtversand um 7,51 Proz. höher als im zweiten Quartal 1904. Was wollen die Syndikatsherren noch mehr? Ein Teil der Mehrleistungen in Produktion und Versand war natürlich noch immer Nachholung des während des Streiks versäumten. Aber selbst wenn man dafür einige Abstriche von den Gesamtziffern vornimmt, bleibt noch genug und übergenuß des Gewinnes.

Auch die Börse sieht offenbar den Montanhimmel voller Geigen. Gleich nach Mitte Juli setzte auf diesem Gebiet eine allgemeine Haussa ein, die zeitweise die Kurse geradezu stürmisch aufwärts hob. Im Mittelpunkt standen dabei die Deutsch-Luxemburger Bergwerksaktien. In vierzehn Tagen zogen sie um über 20 Proz. an, dann an einem einzigen Börsentage um volle 20 Proz., so daß am 21. Juli der Kurs um nicht weniger wie 60 Proz. über dem Monatsbeginn stand! Die Ursachen dieses Treibens sind bis zur Stunde noch nicht vollkommen geklärt. Ein Teil der Spekulanten wollte von weiteren Verstaatlichungsschritten muntern gehört haben, so daß man also ein Gegenstück zu dem früheren Wettrennen um die Sibirniaaktien vor sich haben würde. Indes ist das kaum zu glauben, da die preussische Regierung nicht danach ausieht, als wollte sie neue Händel mit den Proben im Westen suchen; außerdem würde sie heute wohl einen anderen Weg wählen wie bei der Einleitung der ziemlich unglückseligen Sibirniaaffäre. Bayern als Kaufslustiger steht wohl auch außer Frage. Viel wahrscheinlicher ist eine zweite Vermutung. Die Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Gütten-Aktiengesellschaft war es, die soeben vor dem Essener Landgericht das

Urteil erfochten hatte: wenn „reine Kohlenzechen“, für die bisher die vollen Einschränkungsvorschriften des Syndikats galten, an Betriebsverschmelzungen teilnehmen, durch die sie ihre Kohlen an die neuangegliederten Gütten und Eisenwerke liefern, so fallen für diese Lieferungen (wie für den Selbstverbrauch der älteren „Güttenzechen“) die vorgesehenen Einschränkungen weg. Damit ist natürlich neuen Fusionen Tür und Tor geöffnet. Die Grubenbetriebe werden ihre Produktionsfesseln zu lockern und ganz zu lösen suchen, indem sie sich mit Eisenwerken verbinden; und umgekehrt werden die Eisenwerke sich in bezug ihrer Brennstoffe von dem teureren Kohlentor und Syndikat zu befreien suchen, und nach dem Essener Urteil können sie das viel leichter und wirksamer als früher, wo nach überwiegener Auffassung an der neuaufgekauften Grube deren alte Produktionseinschränkung haften blieb. In der Tat eröffnen sich damit weite Ausblicke auf große und rasche Trustbildungen, auf die Entwicklung in sich abgeschlossener Riesenunternehmungen, die vom Roherz und Brennstoff bis zum Fertigfabrikat alles selber produzieren und nicht mehr von außen her beziehen. Der Deutsch-Luxemburgische Gesellschaft scheint man zuzutrauen, daß sie, in Vorahnung der gerichtlichen Entscheidung, alles für einen großen Trust im amerikanischen Stile, oder wenigstens nach Art der Vereinigung Gelsenkirchen-Schalker-Bothe Erde, vorbereitet habe und daß der zuerst Zugreifende natürlich auch die fettesten Bissen wählen werde. Obwohl man über alle diese Gerüchte heute noch nicht mit Sicherheit urteilen kann, so beweisen die hochgespannten Hoffnungen der Beteiligten auf jeden Fall, daß man die Klage lie der über Streik und gesetzlichen Bergarbeiterschutz seitens der eingeweihten Kapitalisten selber für eitel Humbug hält.

Die Fleischsteuerung hat sich nach der Reichsstatistik, die jetzt für Juni vorliegt, weiter fortgesetzt. Es betrug die Großhandelspreise pro Doppelzentner Schlachtvieh

	im Mai	im Juni
in Berlin		
für Schweine	124,75 Mk.	125,50 Mk.
„ Kälber	142,50 „	146,50 „
„ Hammel	122,25 „	141,50 „
in München		
für Röhren	143,— „	145,20 „
„ Schweine	133,25 „	139,20 „
„ Kälber	95,25 „	106,20 „
in Hamburg		
für Schweine	126,56 „	128,10 „
„ Hammel	128,14 „	129,90 „

Wenn einzelne, hier weggelassene Schlachtvieharten an den einzelnen Märkten von Mai bis Juni nicht weiter gestiegen sind, so stehen sie doch gleichfalls fortgesetzt auf abnormer Höhe. Eine Zeit lang schien es, als ob wenigstens in Oberschlesien die Regierung durch Gestattung reichlicherer Vieheinfuhren zur sofortigen Abschachtung die Not lindern wolle, die sie auf den Konferenzen der dortigen Behörden anerkennen mußte. Hat sie sich doch im russischen Handelsvertrag sogar verpflichtet, in diesem Industriegebiet wöchentlich 2500 statt 1360 Stück Schweine, mithin jährlich 130 000 statt 70 720 Stück zuzulassen. Das gilt vertragsmäßig vom 1. März 1906 ab. Hätte man da, nachdem seit den Vertragsverhandlungen viel ernstere Verhältnisse eingetreten sind, nicht wenigstens diese Bestimmung vorzeitiger in Kraft setzen können — was durchaus innerhalb der Befugnis der Regierung lag? Aber nichts von

allem, weil man das Stirnrungen der Agrarier fürchtet.

Für die Schifffahrt aller Länder kann sehr leicht ein Vorschlag bedeutsam werden, wie ihn soeben der Bericht einer englischen Enquete-Kommission macht. Die englische Gesetzgebung hat wohl die strengsten Vorschriften über die Ausnutzung der Ladefähigkeit der Schiffe und die schärfste Kontrolle über die zweckdienliche Ladung und Stauung der Güter. Seit 1894 ist z. B. die Anbringung einer Ladelinie für alle Schiffe über 80 Registertonnen obligatorisch. Die Vollmachten der englischen Behörden gegen die, englische Häfen anlaufenden und hier Ladung nehmenden ausländischen Schiffe sind jedoch sehr schwächlich, mitunter ganz hinfällig, in anderen Fällen wiederum durch Unklarheit wirkungslos. Kann man überladene oder schlecht geladene Schiffe — wie z. B. bei Holzfrachten — anhalten und am Auslaufen hindern, so fehlt es an der Befugnis zu fühlbaren Strafen. Bei Schiffen mit lose geschütteter Ladung, vor allem bei Getreidetransporten, hat man für die heimische, englische Schifffahrt vielerlei Vorschriften; sie versagen jedoch gegenüber fremden Fahrzeugen. Hierin soll nach den Vorschlägen der Kommission Wandel eintreten, teils durch internationale Verständigung, teils durch selbständiges Vorgehen seitens Englands. Zweifellos spielt dabei die Handelsrivalität und die in England zusehends wachsende Konkurrenzsucht mit, und das ist das unangenehme und gefährliche an der Enqueteanregung. Aber einem parteiischen Vorgehen Englands gegen unliebsame Nebenbuhler ließe sich die Spitze abbrechen, wenn man zu internationalen Vereinbarungen käme und alle Schiffe, die der internationalen Regelung unterstehen, alsdann gleich behandelte und die Entscheidung gleichartigen internationalen Behörden vorbehielte. Es ist sehr leicht möglich, daß diese Frage jetzt wieder in lebhafteren Fluß gerät; und gerade Deutschland hat hier noch so vieles nachzuholen, daß ein gelinder Druck von außen her gar nichts schaden könnte.

Berlin, 30. Juli 1905. *Max Schippel.*

Soziales.

Der Verein für Sozialpolitik behandelt auf seiner diesjährigen Generalversammlung, die vom 25. bis 27. September in Mannheim stattfindet, die Frage der Binnenwasserstraßen vom finanziellen Standpunkte unter besonderer Berücksichtigung des Wettbewerbes mit den Eisenbahnen, wobei Professor Dr. Schuhmacher-Bonn über die geschichtliche und grundsätzliche Seite dieser Frage und Professor Birmingham-Cöln über Rheinschifffahrt und Wiedereinführung von Rheinschiffabgaben sprechen soll. Ferner stehen auf der Tagesordnung Referate von Professor Brentano-München und Dr. Leidig-Berlin über das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesetrieben, sowie von Professor Schmoller-Berlin, Großindustrieller Kirdorf-Gelsenkirchen und Professor Tiefmann-Freiburg über das Verhältnis der Kartelle zum Staate.

Eine Sozialpolitik, die sich solcher Namen, wie Birmingham, Leidig, Kirdorf bedient, kann von der Arbeiterklasse wahrhaftig nicht ernst genommen werden.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verein deutscher Cigarren-Portierer blickt auf ein zwanzigjähriges Bestehen zurück. Am 1. August 1885 wurde derselbe gegründet, inmitten eines Kampfes gegen die Lehrlingszüchterei und Einführung der Hausarbeit, und er ist seitdem eine Kampforganisation geblieben bis auf den heutigen Tag und hat manchen scharfen Kampf überstanden.

Der Centralverband der Maurer veranstaltet in der Woche vom 6. bis 12. August eine Statistik der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Umfrage auf den Arbeitsplätzen.

Kongresse und Generalversammlungen.

Achter Verbandstag des Centralverbandes der Maurer Deutschlands.*)

Abgehalten zu Braunschweig vom 9. bis 15. April 1905.

Auf dem Verbandstage waren 188 Wahl-Abteilungen durch 240 Delegierte vertreten. Vom Vorstand waren 4, vom Ausschuß 1, von der Redaktion 1 Vertreter, außerdem 7 Gauvorsitzende ohne Mandat, sowie je 1 Vertreter der dänischen und österreichischen Bruderorganisation anwesend.

Der gedruckte vorliegende Geschäftsbericht bezeichnet die beiden Berichtsjahre 1903 und 1904 als Jahre außergewöhnlichen Erfolges. Die Mitgliederzahl des Verbandes stieg von 82 223 auf 128 850, also um 46 627 oder 56,7 Proz. und die Löhne sind durch Lohnbewegungen und Streiks für circa 130 000 Kollegen erhöht, die Arbeitszeit für einige Zehntausende verkürzt worden. Dazu bedurfte es freilich einer umfangreichen Lohn- und Streikbewegung, und wenn dabei auch einige Niederlagen mitunterliefen, so fallen sie gegenüber dem Gesamtergebnis nicht ins Gewicht. Und wenn im letzten Jahrzehnt 1895/1904 in 899 Fällen Lohnbewegungen ohne Streit erfolgreich beendet werden konnten, so ist das nur auf die Streiktaktik des Verbandes zurückzuführen. Nicht alle Niederlagen sind übrigens Mißerfolge für die Arbeiter, denn schon oft haben die Unternehmer einige Monate nach der „Niederlage“ mehr an Löhnen gezahlt, als vorher gefordert war. Wirkliche Niederlagen gibt es nur dort, wo die Arbeiter nach erfolglosem Streit ihre Organisation im Stiche lassen; das kommt aber nur noch selten vor. Die Mitglieder-Fluktuation ist allerdings noch sehr erheblich. Dem Zuwachs von 46 627 stehen 124 496 Aufnahmen gegenüber, so daß 77 869 Mitglieder ausgeschieden. Davon mußten 61 012 wegen schuldender Beiträge gestrichen werden. Meist handelt es sich um Leute, die während der Lohn- und Streikbewegungen gewonnen waren. Der Bericht empfiehlt unter den vielen Mitteln zur Beseitigung dieser Fluktuation die Erziehung der Mitglieder zur Beitragszahlung und eine regelmäßige Eintassierung der Beiträge. Die Zahl der Zweigvereine stieg von 787 (1902) auf 914 (1904); ihre Zunahme beträgt 127. Die Einnahmen des Verbandes betragen

*) Dieser Bericht erscheint leider verspätet, da er erst nach Herausgabe des Verbandstags-Protokolls angefertigt werden konnte.
Die Redaktion.

	1903	1904
Hauptkasse . . .	1 337 826 Mk.	1 738 719 Mk.
Lokalkassen . . .	408 644 „	537 653 „
	1 746 470 Mk.	2 276 373 Mk.

Davon entfallen auf statutarische Beiträge 1 679 817 Mark (1903) und 2 193 496 Mark (1904); auf örtliche Zuschlagsbeiträge 172 233 Mark (1903) und 213 690 Mark (1904).

Die Hauptkasse verzeichnet eine Ausgabe von 1 026 801 Mk. (1903) und 1 567 340 Mk. (1904) und eine Vermögenszunahme um 311 024 Mk. (1903) und 171 378 Mk. (1904). Das Gesamtvermögen des Verbandes betrug ult. 1904: 2 090 681 Mk., davon 69 717 Mk. in den Gaukassen und 644 877 Mk. in den Lokalkassen. Die Finanzleistung des Verbandes ist in der Berichtsperiode bedeutend gestiegen, nicht bloß durch Einführung einer höheren Beitragsklasse, sondern auch durch Uebergang zahlreicher Zweigvereine in höhere Lohnklassen und Einführung örtlicher Zuschlagsbeiträge. Ohne diese erhöhten Einnahmen hätte der Verband den an ihn herantretenden finanziellen Ansprüchen kaum genügen können.

Unter den Ausgaben der Hauptkasse finden wir verzeichnet: Verbandsorgan 99 310 Mk. (1903) und 122 998 Mk. (1904); Zeitungen in fremder Sprache 4314 Mk. (1903) und 5002 Mk. (1904); Agitation 90 540 Mk. (1903) und 99 401 Mk. (1904); Streiks im Verufe 620 925 Mk. (1903) und 934 376 Mk. (1904); Streiks anderer Verufe 15 000 und 31 500 Mark; Reiseunterstützung 14 091 Mk. und 26 324 Mark; Gemäßregeltunterstützung 27 087 Mk. und 28 735 Mk.; Rechtsschutz 19 190 und 39 131 Mk.; Krankenunterstützung 105 134 Mk. (1904); Sterbegeld 37 190 und 52 113 Mk.; Beitrag zur Generalkommission 10 776 und 18 615 Mk.; Bauarbeiterschutz 2426 und 7577 Mk.; sachliche Verwaltungskosten 28 044 und 29 841 Mk.; persönliche Verwaltungskosten 16 288 und 20 539 Mk.

Rechtsschutz erhielten 425 (1903) und 751 Mitglieder (1904); Reiseunterstützung im Winter 1902/03 wurde an 894 gezahlt. Sterbegeld wurde in 790 und 1034 Fällen angewiesen, während Krankenunterstützung, 1904 eingeführt, an 6405 Mitglieder während 160 608 Unterstützungstagen gezahlt wurde.

Ueber die Lohnbewegungen seien folgende spezielle Angaben dem Bericht entnommen: Es wurden Forderungen an Unternehmer gerichtet: 1903 von 248 Filialen in 278 Fällen. Gefordert wurde (in Fällen) Erhöhung des Lohnes (182), Verkürzung der Arbeitszeit (2), beides zugleich (85), andere Punkte betreffend Arbeitsbedingungen (6), unbekannt (3); erreicht wurden Lohnerhöhungen (148), Verkürzung der Arbeitszeit (1), beides zugleich (41), andere Verbesserungen (6), Erfolg unbekannt (5). 1904. Es forderten 310 Filialen in 376 Fällen: Erhöhung des Lohnes (223), Verkürzung der Arbeitszeit (1), beides zugleich (149), andere Verbesserungen (2), unbekannt (1); erreicht wurden: Lohnerhöhungen (224), Verkürzung der Arbeitszeit (2), beides zugleich (81), andere Verbesserungen (3) und unbekannt (5). An der Arbeitszeitverkürzung waren beteiligt in beiden Jahren 18 880 Mann mit ½ Stunde und 15 965 mit 1 Stunde pro Tag. An den Lohnerhöhungen partizipieren mit 1—5 Pf. pro Stunde 110 594 Mann, mit 5½—10 Pf. 27 882 Mann und mit 12—20 Pf. 421 Mann. Zu Streiks kam es im Jahre 1903 in 285 Fällen mit 23 471 Beteiligten und 1904 in 362 Fällen mit 32 730 Beteiligten. Es handelte sich um Angriffsstreiks 1903 in 111 Fällen mit 15 611

Streikenden und 1904 in 146 Fällen mit 28 576 Streikenden, um Abwehrstreiks 1903 in 174 Fällen mit 7866 Beteiligten, 1904 in 189 Fällen mit 1454 Beteiligten. Die Streiks kosteten 1903 692 637,94 Mark; 1904: 1 081 025,35 Mk. Der Verlust an Arbeitszeit betrug 1903: 278 431 Arbeitstage, 1904: 395 094 Arbeitstage, die Einbuße an Arbeitslohn 1 849 474 bzw. 1 803 408 Mk. Von den Streiks hatten Erfolg:

	Angriffsstreiks		Abwehrstreiks	
	1903	1904	1903	1904
vollen . . .	32	51	115	122
teilweisen . .	57	101	18	14
keinen . . .	22	21	34	43
unbekannt . .	—	—	3	10

Von den Kosten der Streiks wurden aufgebracht aus der

	1903		1904	
	Mk.	%	Mk.	%
Hauptkasse	633 831	(91,5)	975 963	(90,2)
Lokalkasse	16 516	(2,4)	48 888	(4,5)
Beiträge von Arbeitenden	41 164	(5,9)	43 346	(4,1)
von ander. Organisationen	1 125	(0,2)	12 827	(1,2)

Der Bericht des Vorstandes wurde vom Vorsitzenden Bömelburg mündlich ergänzt durch Hinweis auf die infolge des Mitgliederzuwachses gesteigerte Belastung des Hauptbureaus durch Verwaltungsgeschäfte, die eine Vermehrung der Beamtenzahl erfordere, sowie durch Darlegungen über die Agitation in den einzelnen Gauen. Das Kartellverhältnis mit den Zimmerern und Bauarbeitern, das auch noch auf die Stukkateure ausgedehnt werden sollte, habe sich in den zwei Jahren seines Bestehens gut bewährt und besonders den Bauarbeitern den Vorteil gebracht, den sie erst aus einer Verschmelzung der Organisationen der Bauberufe erwarteten. Sie hätten Fortschritte gemacht und ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen in einer Weise verbessert, wie sie sie allein gar nicht hätten verbessern können. Leider werde der Vertrag nicht überall eingehalten. Redner ging dann auf die technischen Umwälzungen im Maurerberufe ein, die besonders Arbeiter der Gips- und Cementbranche den Maurern näher bringen und zu Grenzstreitigkeiten mit den Bauarbeitern führe. Er rät dringend, an dem Standpunkt festzuhalten: die qualifizierten Arbeiter für den Maurerverband, die Hilfsarbeiter dem Bauhilfsarbeiterverband.

Es folgten die Berichte des Kassierers, des Ausschusses, der hauptsächlich die Erledigung von Beschwerden behandelt, der Redaktion des „Grundstein“, der Mandatsprüfungskommission und der Revisoren. Der „Grundstein“ erscheint in einer Auflage von 155 000 Exemplaren und rechnet für Juli bereits auf 175 000. Der dauernd große Stoffandrang macht eine Erweiterung des Blattes notwendig. Eine Vergrößerung des Formates empfehle sich nicht, dagegen eine Verstärkung des Umfangs auf regelmäßig 12 Seiten.

In der allgemeinen Debatte plädierte Ruth-Köln für eine energische Stellungnahme zur Vereinigung aller Bauberufe in gemeinsamer Organisation. Der Vorsitzende hält ihm entgegen, daß der Verband der Maurer durch Stützen auf die eigene Kraft groß geworden sei, und ebenso die Bauarbeiterorganisation ihren Aufschwung nur der Notwendigkeit zu danken habe, selbst ihre Kräfte zu regeln. Der Kartellvertrag gewährleiste schon das gemeinsame Zusammenarbeiten; nur die gemeinsame Kasse fehle noch. Im Interesse der Bauarbeiter liege es, wenn die Verschmelzungsfrage vorläufig von der

Tagesordnung verschwände. Anders stehe es mit den Stukkateuren, die den Maurer unter Umständen ersetzen können. Eine Verschmelzung dieser Organisation mit dem Maurerverbande halte er für das Beste, aber sie scheitere am Widerstande der Stukkateure. Es wird schließlich ein Antrag angenommen, wonach in Orten, in denen es üblich ist, Abbruch-, Ausschachtungsarbeiten und Steinschlag durch Maurer ausführen zu lassen und entsprechend zu lohnen, die Mitglieder nicht von der Organisation angehalten werden dürfen, diese Arbeiten zu niedrigerem Lohn auszuführen, auch nicht in den Wintermonaten. Ebenso wird beschlossen, künftig auch den Ausschußbericht den Delegierten gedruckt vorzulegen.

Bei der Statutenberatung wird § 2 durch Einfügung der Worte „Püßer, Fliesenleger, Terrazzo-, Mosaik-, Kunststein- und Cementarbeiter“ ergänzt. Die Delegationskosten zu den Gaufunktionen können, wenn die lokalen Mittel nicht ausreichen, im Einverständnis mit dem Verbandsvorstand aus der Gaufasse gedeckt werden. Die Zahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes wird von 7 auf 9 erhöht, die des Ausschusses von 9 auf 11. Auf dem Verbandstage soll wenigstens ein Revisor anwesend sein. Die Gauborstandenden dürfen mit vollem Stimmrecht am Verbandstage teilnehmen. Zweigvereine mit 700 und mehr Mitgliedern bilden einen Wahlkreis mit der Maßgabe, daß auf 700 bis 1500 Mitglieder ein Delegierter, auf 1500—2500 Mitglieder zwei Delegierte und auf weitere je 1000 Mitglieder ein Delegierter entfallen. Kleinere Zweigvereine sind zu Wahlkreisen von 400—700 Mitgliedern zu vereinigen. Mitglieder von in- und ausländischen Maurervereinen sowie Maurer, die aus Gründen des Arbeitsverhältnisses Mitglieder anderer Gewerkschaften sind, können ohne Eintrittsgeld aufgenommen werden, wenn sie sich innerhalb 4 Wochen nach ihrer Ankunft oder Austritt zur Aufnahme melden. Die unterste Beitragsklasse von 25 Pf. pro Woche, die bislang nur noch von wenigen Zahlstellen benutzt wurde, fällt künftig fort. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der durchschnittlichen Höhe des Stundenlohnes (in 7 Klassen eingeteilt) und haben Zweigvereine mit weniger als 10stündiger Arbeitszeit (im Sommer) das Recht, den zehnten Teil des Tagelohnes als Beitrag festzusetzen; sie sind aber auch berechtigt, einen Stundenlohn mit der Hauptkasse zu verrechnen. Oertliche Zuschlagsbeiträge, sobald sie in einer Versammlung beschlossen sind, die den Mitgliedern mindestens 8 Tage vorher mit entsprechender Tagesordnung bekannt gegeben wurde, sind für die Mitglieder obligatorisch. Der Vorstand wird beauftragt, zwecks Beseitigung von Unzuträglichkeiten, die sich bei der Filiale Berlin bezüglich des Markenbezuges für die in ihrem Lohngebiete arbeitenden auswärtigen Mitglieder ergeben haben, eine Konferenz der beteiligten Filialen Berlins und der näheren Umgebung abzuhalten. Mitglieder, die infolge Krankheit erwerbsunfähig sind, zahlen während der ersten 18 Wochen ihrer Erwerbsunfähigkeit, sofern sie noch nicht unterstützungsberechtigt sind, 25 Pf. Beitrag pro Woche. Während des Bezuges der Krankenunterstützung vom Verband ist jedoch der Beitrag voll zu entrichten. — Jede durch Uebertritt in eine höhere Unterstützungsstufe bedingte Erhöhung der Unterstützungsstufe tritt erst ein Jahr nach der höheren Beitragszahlung in Kraft. Uebertretende aus Verbänden, mit denen der Maurerverband im Kartellverhältnis steht, erhalten

Reiseunterstützung, wenn ihre Mitgliedschaft im Maurerverband und in der berufsverwandten Organisation wenigstens 1 Jahr währte.

Bezüglich der Krankenunterstützung wird der Vorstand beauftragt, dem nächsten Verbandstage eine auf Verbesserungen beruhende Vorlage zu unterbreiten; doch soll von einer Ausdehnung der Krankenunterstützung auf den Winter Abstand genommen werden. Einige weitere Bestimmungen betreffend Krankenmeldung, die u. a. die Kosten für ärztliche Atteste dem Mitgliede selbst auferlegen, werden in das Statut aufgenommen. Für die Gewährung von Sterbegeld wird eine zweijährige Mitgliedschaft und Beitragsleistung für 80 Wochen eingeführt; ebenso sollen die Steigerungen des Sterbegeldes erst nach 4jähriger Mitgliedschaft beginnen. Die Unterstützungen bei Maßregelung und Haft bleiben wie bisher. Bei Ehrenmitgliedern, die vom Beitrage befreit sind, werden die vor der Ehrenmitgliedschaft gezahlten Beiträge der Unterstützungsberednung zugrunde gelegt. Der Ausschluß von Mitgliedern darf nur nach geheimer Abstimmung erfolgen. Von Zweigvereinen Ausgeschlossenen steht binnen Monatsfrist die Beschwerde an den Verbandsvorstand und im Zurückweisungsfalle an den Ausschuß mit aufschiebender Wirkung zu. Vom Verbandsvorstand Ausgeschlossene haben binnen gleicher Frist das Beschwerderecht an den Ausschuß.

Beim Streikreglement wird den Mitgliedern der Streikleitung eine besondere Entschädigung von 50 Pf. pro Tag zugebilligt.

Das Referat über die Taktik bei Lohnbewegungen und Streiks forderte eine strengere Beachtung des Streikreglements und bezeichnete die zu lange ausgedehnten Streiks als nachteilig, während ein rechtzeitiger Abbruch des Kampfes der Organisation gewaltige Summen erspare und verhindere, daß die Streikbrecher sich zu fest einnisten. Die Debatte führte zu lebhaften Auseinandersetzungen mit dem Gauleiter für Ost- und Westpreußen, der den gegenteiligen Standpunkt vertrat. Ihm wurde in der Debatte vorgehalten, daß gerade die lange Ausdehnung des Kampfes in Königsberg die Situation für die dortige Kollegenschaft wesentlich verschlimmert habe, so daß sie einen wenig ehrenvollen Frieden eingehen mußten. Die Debatte schloß mit der Annahme eines Antrages, nach dem der Vorstand im Einvernehmen mit den Gauleitern schärfere Maßnahmen zur Beschleunigung der Abreise der ledigen Kollegen, insbesondere den Unterstützungsbeitrag in Anwendung bringen kann.

Nach einem wirkungsvollen Referate über die Maifeier von Pöplow, welcher erklärt, er habe früher den Bestrebungen auf Aenderung der Maifeier sehr abweisend gegenübergestanden, sich aber doch nicht der Ueberzeugung verschließen können, daß man mit dem, was in den letzten Jahren geschehen sei, keinen Schritt vorwärts komme, — wurde der Standpunkt des Verbandstages in folgender Resolution festgelegt:

„Der Verbandstag macht es den Mitgliedern zur moralischen Pflicht, soweit es ohne Schädigung ihrer wirtschaftlichen Interessen möglich ist, den 1. Mai durch Arbeitsruhe zu feiern. Als Schädigung wirtschaftlicher Interessen ist die Einbuße des Arbeitslohnes für den Feiertag nicht anzusehen. Mittel der Hauptkasse dürfen zur Durchführung der Maifeier und zur Unterstützung Gemahregelter und Ausgesperrter nicht verwendet werden.“

Es folgte ein Referat des Verbandsvorsitzenden über: „Korporative Arbeitsverträge“, welcher mit Genugtuung verzeichnet, daß sich selbst der Vorsitzende des Arbeitgeberbundes für das deutsche Baugewerbe, Baumeister Jelisich, zur Anerkennung des Gedankens der Tarifgemeinschaften befehrt habe. Es sei daher kein Zweifel mehr, daß es in den nächsten Jahren überall im Lande leicht zum Abschluß von Tarifverträgen kommen werde. Die Unternehmer seien indes bestrebt, eine Reihe nachteiliger Bestimmungen in diesen Verträgen für die Arbeiter festzulegen, wofür der Redner zahlreiche Beispiele anführt, so daß es notwendig sei, genau zu regeln, was in diese Verträge hineingehöre und was nicht. Eine Resolution des Referenten, welcher der Verbandstag zustimmt, stellt folgende Grundsätze auf:

Die Verträge sollen Bestimmungen enthalten über:

- a) Dauer der täglichen Arbeitszeit während längerer und kürzerer Tagesdauer;
- b) Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten;
- c) Beginn und Ende der Frühstücks-, Mittags- und Vesperpause;
- d) Arbeitslohn für Tagesstunden und höhere Bezahlung für Ueberstunden-, Nacht-, Sonntags-, Feuerungs-, Wasser- und Ueberlandarbeiten usw.
- e) Zeit der Lohnzahlung;
- f) Kündigung;
- g) sanitäre Einrichtungen (Waubuden, Aborte);
- h) Einsetzung einer paritätischen Kommission der Arbeiter und Unternehmer, die Differenzen zu untersuchen und zu schlichten hat.

Ferner fordert die Resolution eine feste Umgrenzung des Vertragsgebietes unter Namhaftmachung aller zugehörigen Orte und Beschränkung der Vertragsdauer in der Regel auf 2 Jahre, dreijährige Dauer nur bei gleichzeitiger Sicherung einer Lohnerhöhung und einer mindestens einständigen Arbeitszeitverkürzung. Als unstatthaft bezeichnet sie den Abschluß von Verträgen mit Bestimmungen über längere als 10stündige Arbeitszeit, beliebige Zulassung von Ueber-, Nacht- und Sonntagsarbeit, Verbot der Agitation auf Arbeitsplätzen, Verbot der Maitage, Festsetzung von Leistungsklauseln, Anerkennung unparitätischer Arbeitsnachweise und einseitige Auflösung des Vertrages. Verträge, die nicht zwischen Verbandsinstanzen oder unter deren Beteiligung und den Unternehmern abgeschlossen sind, haben für den Verband keine Gültigkeit. Die Verbandsinstanzen haben auf die Berücksichtigung dieser Normen und die Innehaltung der Verträge zu achten. Streiks irgend welcher Art, die auf einen Vertragsbruch der Arbeiter zurückzuführen sind, werden aus Verbandsmitteln nicht unterstützt.

Bei Beratung allgemeiner Anträge beschloß der Verbandstag folgende Resolution zur Alkoholfrage: „In Anbetracht der großen wirtschaftlichen und hygienischen Schäden, die der Alkoholenuß für die Menschheit im allgemeinen und für die Arbeiter im besonderen bildet, verpflichtet der Verbandstag die Kollegen, das Verbandsorgan und die agitatorisch tätigen Kollegen*) auf die Gefahren des Alkoholenusses hinzuweisen.“ — In der Frage der Affordarbeit wird beschloffen, dieselbe auf die Tagesordnung des nächsten Verbandstages zu setzen und bis dahin die frühere

*) Diese Verpflichtung erscheint uns etwas deplaziert und dem Ansehen des Organs und der agitatorisch tätigen Kollegen keineswegs förderlich.

Resolution als maßgebend zu erachten, worin es heißt: daß die Affordarbeit ungleich mehr als jede andere Loharbeit dazu angetan sei, die Ausbeutung der Arbeiter und besonders auch die Unfallgefahr auf Bauten zu fördern und die Solidarität der Arbeiter zu verkümmern, weshalb den Mitgliedern dringend nahegelegt wird, für die Abschaffung der Affordarbeit zu wirken.

Das neue Statut tritt am 1. Juni 1905 in Kraft. Ort und Zeit des nächsten Verbandstages (1907) bleiben der Bestimmung von Vorstand und Ausschuß überlassen.

Der Sitz des Vorstandes bleibt in Hamburg; ein Antrag auf Sitzverlegung nach Berlin wird abgelehnt. Die Zahl der Delegierten zum Gewerkschaftsfongress wird von 8 auf 10 erhöht.

Die Gehälter erfahren eine Neuregelung in dem Sinne, daß die 7 bisherigen besoldeten Vorstandsmitglieder und die beiden Redakteure 200 Mk., die beiden neuanzustellenden Vorstandsmitglieder 190 Mk. und die dritte Redaktionskraft 180 Mk. pro Monat erhalten, außerdem der erste Vorsitzende und der erste Redakteur eine jährliche Zulage von 300 Mk. Das Gehalt der Gaubeamten soll nicht unter 2000 Mk. pro Jahr betragen. Die neuen Gehälter gelten vom 1. Mai 1905 ab.

Zum ersten Vorsitzenden wird Bömelburg, zum zweiten Efftinge, zu Kassierern Köster und Kober, zu Sekretären Tönnis und Banfer, zu Redakteuren Páplow, Stanningt und Winnig gewählt. Der Sitz des Ausschusses bleibt in Berlin.

Lohbewegungen und Streiks.

Streiks und Aussperrungen in Deutschland.

Die Einigungsverhandlungen im rheinisch-westfälischen Baugewerbe sind an der Halsstarrigkeit der Arbeitgeber gescheitert. Eine Konferenz von Vertretern beider Parteien am 25. Juli, mit der Vollmacht, bindende Beschlüsse zu fassen, kam zu keinem Ergebnis, da die Arbeitervertreter vom 1. September ab eine Lohnerhöhung an allen Orten um 2 Pf. forderten, während die Arbeitgebervertreter nur für Tariforte ab 1. Dezember 1 Pf. und ab 1. April 1906 2 Pf. Lohnzulage in Aussicht stellten. Am 29. Juli wurden die Verhandlungen fortgesetzt und kamen zu folgendem Angebot der Arbeitervertreter, welches die Arbeitgebervertreter energisch befürworten wollten. Im ganzen Bereich des rheinisch-westfälischen Arbeitgeberbundes sollen die bisherigen Lohnsätze der Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter ab 1. September um 2 Pf. und von 1. Januar 1906 bis 1. Mai 1908 um 1 Pf. erhöht werden. Indes hat die Bundesversammlung der Arbeitgeber diese Vorschläge einstimmig abgelehnt. Der Kampf dauert also fort.

In der sächsisch-thüringischen Textilindustrie sind 6000—7000 Färber ausgesperrt infolge einer Lohnbewegung der Färberei- und Appreturarbeiter in Glauchau und Meerane. In beiden Städten legten etwa 1200 Arbeiter die Arbeit nieder, worauf die Fabrikanten mit einer Aussperrung von 50 000 Arbeitern drohten. Soweit kommt es nun freilich nicht, denn für den Ring der Färbereien kommen circa 11 000 Arbeiter in Betracht, und selbst wenn sich die Webereien mit den Färbereibesitzern solidarisch erklären, ist auf höchstens 30 000 zu rechnen. Immerhin hat die Aussperrung schon weitere Kreise gezogen; in Reichenbach sind 1200 Arbeiter der Kammgarnfärbereien, in Gera 1900, in Greiz 1100 Arbeiter ausgesperrt, auch Weida ist an der Aussperrung be-

teiligt. Die Arbeitgeber haben den Arbeitern in Glauchau-Meerane einen Tarif vorgelegt, der für Arbeiter über 18 Jahre 2,35 Mk., für Arbeiter unter 18 Jahre 10 Proz. weniger Minimallohn pro Tag, für Arbeiterinnen 8,50 Mk. pro Woche Anfangslohn und nach 3 Monaten 9 Mk. vorsah. Die Arbeiter lehnten dieses Angebot ab und fordern gemeinsame Verhandlungen beider Parteien unter Zugiehung eines Vertreters des Textilarbeiter-Verbandes. Das letztere lehnten die Fabrikanten ab; sie wollen nur mit „ihren“ Arbeitern zu tun haben.

In Breslau sollen ca. 8000 Metallarbeiter ausgesperrt werden, weil die Eisendreher einen Lohnzettel mit besseren Löhnen fordern. Sie verlangen die 9stündige Arbeitszeit und 40 Pf. Stundenlohn für normale, 35 Pf. für ausgelernete Arbeiter, Aufbesserung der Akkordpreise mit der Möglichkeit, 30 Proz. mehr als im Stundenlohn zu verdienen, sowie 33 Proz. Ueberstunden- und 50 Proz. Nachtarbeitszuschlag. Die Arbeitgeber haben jede Einigung, auch das Einigungsamt, abgelehnt.

Vom Ausland.

In der schwedischen Metallindustrie sind 17000 Arbeiter ausgesperrt, weil sie die Lohnverhältnisse auf gesunder Grundlage regeln wollten. Der Kampf kostet der skandinavischen Gewerkschaftsorganisation Riesensummen und wird auch seitens der deutschen Gewerkschaften unterstützt. Die schwedischen Unternehmer haben jetzt sog. „Ingenieure“ nach Deutschland auf den Streikbrecherfang geschickt. Deren einer in Hannover versuchte, Kessel- und Kupferschmiede anzuwerben. Die deutsche Arbeiterschaft möge ihre schwedischen Kameraden dadurch unterstützen, daß sie ihnen Streikbrecher fernhält. Die Arbeiterpresse wird um Abdruck gebeten.

Gewerkschaftskämpfe in der Schweiz.

Die Lohnkämpfe der Arbeiter in der Schweiz sind in diesem Jahre so zahlreich wie noch nie. Im ersten Halbjahr sind deren insgesamt 176 — diese Zahl ist aber noch nicht einmal erschöpfend — zu verzeichnen gewesen, wovon 60 Streiks, 92 Lohnbewegungen, 18 Sperren und 6 Aussperrungen. Weit aus die große Mehrzahl dieser Kämpfe hat mit dem ganzen oder teilweisen Siege der Arbeiter geendet. Erfreulich sind besonders die vielen Arbeitszeitverkürzungen von 11 auf 10, von 10 auf $9\frac{1}{2}$ und 9 Stunden. Die errungenen Lohnerhöhungen machen zweifellos viele Hunderttausende Franken aus. Dabei hat auch der Gedanke des Tarifvertrages bedeutende Fortschritte gemacht und das despotische Arbeitsverhältnis mit dem „Herrn im Hause“ an der Spitze, das ein Herrschafts- und Untertanenverhältnis ist, modernisiert und demokratisiert. Die Gewerkschaften haben Tausende neuer Mitglieder gewonnen, insbesondere der schweizerische Metallarbeiterverband, der nunmehr 10000 Mitglieder zählt und in Berücksichtigung der verschiedenen Größenverhältnisse beinahe so rasche Fortschritte macht, wie sein deutscher Bruderverband.

Sehr bemerkenswert sind die Erfahrungen mit den Unternehmer-Scharfmachern, die auf der ganzen Linie Fiasko gemacht haben. Die Aussperrungen der Bauarbeiter in Basel und der Schreiner in Zürich sind völlig wirkungslos geblieben, was auf die größere Neutralität der Staatsbehörden zurückzuführen ist. Die Aussperrung von 5000 Bauarbeitern in Basel sollte die Arbeiterschaft provozieren, eine große Masse arbeitslos auf die Straße werfen und sie zu Ausschreitungen veranlassen, damit Militär aufgebote und, wie so oft schon, durch die brutale

Gewalt die ganze Bewegung niedergeschlagen werden könnte. Dann hätten die Unternehmer wieder auf längere Zeit hinaus Ruhe gehabt, ohne daß sie das geringste Zugeständnis hätten machen, das geringste Opfer hätten bringen müssen. Die Tausende von Kosten für das Militäraufgebot hätten ja wie immer aus öffentlichen Mitteln bestritten werden müssen. In Zürich, St. Gallen und Bern wurden von den Unternehmern zu dem gleichen Zwecke Provokationen begangen.

Aber die Scharfmacher machten überall die Rechnung ohne die organisierte Arbeiterschaft. Die Arbeiter blieben ruhig, die Leitung lag überall in den Händen bewährter Genossen, denen auch die italienischen Arbeiter sich unterzuordnen hatten. So verlief die Bewegung überall ruhig, es wurde nirgends ein Anlaß zu Militäraufgebot gegeben, worüber die Baseler Scharfmacher so wütend wurden, daß sie der Regierung in einem fleißigen Pamphlet die heftigsten Vorwürfe wegen ihrer Unfähigkeit und Pflichtvernachlässigung machten und ihr damit drohten, daß sie sich nach Bern an den Bundesrat um Militäraufgebot wenden würden. Damit hatten sie aller Welt den wahren Zweck der Massenausperrung verraten. Die Basler Regierung aber ließ sich nicht einschüchtern, sie wiederholte nicht die Dummheit und Brutalität mit dem Militäraufgebot von 1903 und so sahen sich die Scharfmacher genötigt, die Aussperrung erfolglos wieder aufzuheben, da ihr Zweck durch die Haltung der Regierung wie der Arbeiter vereitelt war.

Ohne Zweifel hat die Empörung der Arbeiter über die Militäraufgebote gegen streikende Arbeiter in den letzten Jahren, die Massenproteste im ganzen Lande dagegen, die Dienstverweigerung durch Arbeiter-Wehrmänner, die entschiedene Stellungnahme der sozialdemokratischen Partei dagegen und schließlich die mögliche Gefahr eines Bürgerkrieges die Regierungen vorsichtiger gemacht, so daß sie sich nicht mehr blindlings von den kapitalistischen Scharfmachern zu Gewaltmaßnahmen drängen und zum Mißbrauch der Staatsgewalt verleiten lassen.

Darum hat auch der schweizerische Gewerbeverein, der Bund der Scharfmacher, auf wirksamere Selbsthilfe sich besonnen und auf seiner Generalversammlung einen ganzen Antistreikplan aufgestellt: Aussperrung, schwarze Listen, Konventionalstrafen, Boykott gegen Unternehmer, die den Arbeitern entgegenkommen, Streikfonds usw. Die organisierten Arbeiter werden auch damit fertig werden, insbesondere dann, wenn das Vorgehen der Scharfmacher die indifferenten und unorganisierten Massen immer mehr aufrüttelt und sie der Armee der organisierten Arbeiter zutreibt.

Basel, in dem die wirtschaftlichen Kämpfe in diesem Jahre permanent sind, hat nun auch seinen Straßenbahnerstreik gehabt. Seit langem gährte es in den Reihen des Personals infolge der unerträglichen Praktiken der Bögte, die als Direktoren und Chefs die Leitung der Straßenbahnen in Händen haben. Da wurde plötzlich der Präsident der Gewerkschaft des Aushilfspersonals, Gähler, gemahregelt, worauf dasselbe sich mit ihm solidarisch erklärte und den Dienst verweigerte. Da die Maßregelung nicht zurückgenommen wurde, stellte nun auch das übrige Personal den Dienst ein, so daß zirka 400 Mann streikten. Daraufhin wurden die Bureauangestellten mobil gemacht und von 72 Wagen 11 in Betrieb gesetzt, geschützt von Polizisten; allein die Sache war so bedenklich, daß der Betrieb lieber ganz eingestellt wurde. Die Verwaltung griff zum Mittel

Die Unterscheidung zwischen „persönlicher“ und „schriftlicher“ Vertretung und dann gar das Zusammenwerfen dieser beiden Begriffe ist ganz unzulässig, wenn man bestrebt ist, eine Statistik zu bringen, die sichere Schlüsse zulassen soll. Die durch dieses Zusammenwerfen herbeigeführte Ungenauigkeit und Verwirrung in der Tabelle zeigt sich z. B. daran, daß das Sekretariat Gera mit nicht weniger als 101 Vertretungen, darunter 65 vor dem Schiedsgericht für Arbeiterversicherung und 17 vor dem Gewerbegericht, aufgeführt hat, während dasselbe Sekretariat im Jahresbericht für 1904 schreibt: „Für das laufende Jahr (also das Erscheinungsjahr des Berichtes 1905) wird wahrscheinlich der Versuch gemacht werden können, organisierte Unfallverletzte vor dem Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu vertreten, auch soll der Frage der Vertretung vor dem Gewerbegericht näher getreten werden.“ Das besagt also klar, daß die „Vertretung“ wohl für 1905 in Aussicht genommen ist, aber 1904 tatsächlich nicht vertreten wurde. Auch die vielen „Vertretungen“ vor dem Gewerbegericht wie in Gelsenkirchen, Essen, Saarbrücken dürften auf solche Mißverständnisse, die durch die falsche Fragestellung hervorgerufen sind, zurückzuführen sein. Nach dem Wortlaut des Gesetzes darf ja ein Gewerbegerichts-Vorsitzender eine als „geschäftsmäßig“ anzusehende „Vertretung“ gar nicht dulden, und den Vorsitzenden wird es nicht geben, der eine „Vertretung“ in 99 Fällen in einem Jahre nicht als „geschäftsmäßig“ betrachtet. Was versteht man denn unter „Vertretung bei der Gewerbeaufsicht?“ Wenn man für die Arbeiter irgend eines Betriebes eine Beschwerde einreicht, so kann dies unmöglich als „Vertretung“ angesehen werden.

Wird die hier als richtig angenommene Auffassung aber doch nicht allgemein geteilt, will man unter der schriftlichen Erledigung eines Falles schon eine „Vertretung“ verstehen, so müssen auch hier Zweifel an der Richtigkeit der Statistik aufkommen. Es ist ganz unwahrscheinlich, daß eine so ungeheure Zahl von 18 826 in der Arbeiterversicherung angefertigten Schriftsätze sich auf nur 1265 Streitfälle verteilen, dann kämen auf jeden einzelnen Fall durchschnittlich 15 Schriftsätze, eine ganz unwahrscheinliche Zahl!

Doch wenn man nun die Statistik kritiklos annimmt, so ergibt sich, daß im Jahre 1904 von 50 Sekretariaten nur 31 sich überhaupt mit irgend welcher Vertretung befaßten und daß es von diesen wieder nur ganz wenige sind, die diese Arbeit in ihr ständiges Programm mit aufgenommen haben. Wenn auch auf diesem Gebiete wieder ein Wachsen gegenüber 1903 zu verzeichnen ist, so gibt es doch immer noch eine ganze Anzahl Sekretariate, die prinzipiell oder in der Regel „Vertretungen“ nicht übernehmen. Auch in dem Verhältnis der „Vertretungen“ zu der Gesamtzahl der erteilten Auskünfte ist nur ein minimaler Fortschritt von 6,8 pro 1000 in 1903 auf 7,4 pro 1000 im Jahre 1904 zu verzeichnen und es kann deshalb nur angebracht sein, auf die Wichtigkeit der „Vertretung“ vor den Gerichten durch Arbeitersekretäre hinzuweisen.

Die Arbeitskraft des Sekretärs wird am meisten durch die Unfallversicherung in Anspruch genommen, und dies ist auch bei der Gerichtsvertretung der Fall, so fanden 1904 von 1768 „Vertretungen“ überhaupt 1212 in Unfallsachen statt. Auch hier zeigt sich, daß die Notwendigkeit einer „Gerichtsvertretung“ immer mehr anerkannt wird, wenn auch diese Einsicht nur sehr langsam Fortschritte macht. So führten 1903 von sämtlichen Anfragen auf dem Gebiete der Un-

fallversicherung 2,5 Proz. und 1904 schon 3 Proz. zu einer Vertretung.

Wer die Praxis der Berufsgenossenschaften kennt, weiß, daß noch lange nicht alles getan ist, um einem Unfallverletzten zu seinem Rechte zu verhelfen, wenn man eine Berufungsschrift angefertigt hat. Die Berufsgenossenschaften sind immer bemüht, sich um die Begründung einer Rentenherabsetzung so viel als möglich herum zu drücken. Nichtsfagende Formeln wie: „Nach dem Gutachten des Arztes So- und so ist in Ihrem Befinden eine wesentliche Besserung eingetreten, so daß Sie nur noch in dem und dem Grade erwerbsbeschränkt sind“, werden trotz ihrer Ungeheuerlichkeit wieder und wieder in den Bescheiden gebracht. Ist man dann nicht in der Lage, ein ärztliches Gutachten herbeizubringen, so kann man auf solche Phrasen meist ebenfalls nur mit der inhaltsleeren Beteuerung, daß „sich in dem Befinden nichts geändert hat“, entgegnetreten. Erst aus dem der Verhandlung zugrunde liegenden Aktenmaterial erhält man die Möglichkeit, die maßgebenden Urteile in ihrem Wortlaute kennen zu lernen; man hat etwas Festes, das man angreifen kann, oder man weiß wenigstens, wie man angreifen muß. Der Arbeiter selbst ist nur in den seltensten Fällen in der Lage, die neuen Momente, die ihm da entgegengehalten werden, zu beurteilen und zu kritisieren und sofort nach der Kenntnisnahme auf dem Termine die nötigen Schlussfolgerungen zu ziehen. Er weiß auch nicht, was für Argumente Einfluß auf die Gesetzgebung ausüben können, weil sein Rechtsempfinden in vielen Fällen mit den Gesetzen, die er nicht kennt, in Widerspruch steht. Während das ungewohnte Verhandeln vor Gericht ihn am richtigen Auftreten hindert, ihn entweder ganz besorgen macht oder ihn in der Einsicht seiner unvorteilhaften Stellung gegenüber den geübten Gegnern zum Poltern veranlaßt, kann gerade der Arbeitersekretär durch seine Routine dahin wirken, daß der Sachverhalt richtig aufgeklärt wird.

Durch das Schiedsgerichtsverfahren ist es dem Vorsitzenden an die Hand gegeben, aus dem nur ihm bekannten Gesamtmaterial im Termin so viel herauszugreifen und zur Kenntnis der Weisiger zu bringen, als er für nötig hält, und dabei werden oftmals, ohne daß der Vorsitzende irgend welche böse Absicht zu hegen braucht, wichtige Tatsachen nicht mit aufgedeckt. Die Weisiger sind auch nur auf das angewiesen, was in der Verhandlung bekannt wird, und so kommt es, daß sie manchmal Entscheidungen treffen, die sie bei genauer Kenntnis des völligen Sachverhaltes nicht gefällt haben würden. Der Arbeiter aber ist sein schlechtester Sachwalter! Da kann nur ein Vertreter für eine eingehende Untersuchung und Aufklärung der Sache, namentlich durch Stellung der nötigen Anträge, sorgen. Wenn dann an einem Tage nicht mehr 15—20 Fälle erledigt werden, so wird dies für die eingehende Würdigung des einzelnen Falles nicht gerade von Nachteil sein. Schon die bloße Tatsache der Vertretung durch den Arbeitersekretär kann hier wirken, daß der Vorsitzende nicht so leicht über die Sachen hinweggeht, ja man wird Fälle beobachten können, daß selbst Affären, die vom Sekretär nicht vertreten werden, bei seiner Anwesenheit im Verhandlungsraume eingehender bearbeitet werden.

Immer und immer wieder kann man in den Sekretariatsberichten darüber klagen hören, daß die Vorsitzenden der Schiedsgerichte auf die Kläger einzuwirken versuchen, ihre Berufungen zurückzugeben. So teilt das Sekretariat Gera 1901 einen besonders ekkatanten Fall mit. Ein Arzt hatte in einem Gut-

der Einschüchterung. Sie schickte jedem Streikenden einen eingeschriebenen Brief mit der Aufforderung, den Dienst sofort wieder aufzunehmen, anderenfalls sie entlassen würden. Die Streikenden lachten nur über die Bögte und ihre kindischen Mätzchen.

Die sozialdemokratische Fraktion brachte sofort im Großen Rate den Streik zur Sprache und verlangte die Erfüllung der von den Streikenden aufgestellten Forderungen; allein die kompakte kapitalistische Majorität lehnte die Dringlichkeit ab.

Die an die Regierung gerichteten Forderungen lauten:

1. Sofortige Aufnahme und Erledigung der am 15. Dezember 1904 eingereichten Petition um Aufhebung des Noten- und Zweifelhensystems.

2. Uebertragung der Untersuchung in Disziplinarfällen an die bestehende Straßenbahnkommission im Sinne eines kontradiktorischen Verfahrens.

3. Wiederaufnahme der Untersuchung im Falle Gähler.

4. Prüfung und behördliche Erledigung der in der Audienz mit Herrn Regierungsrat Burdhardt in Aussicht gestellten Eingabe, die übrigen Wünsche des gesamten Personals in dienstlicher Beziehung enthaltend.

Vorstehende Postulate werden in der Meinung gestellt, daß vom Regierungsrat die Zuficherung erwartet wird, daß er solche ohne Verzug und unter Anhörung einer vom Personal selbstgewählten Vertretung desselben in wohlwollendem Sinne erledigen werde.

Unter dieser Voraussetzung und der Bedingung, daß kein Ausständiger gemahregelt werde, wird das Personal die Arbeit wieder aufnehmen.

In einer Konferenz von Vertretern der Streikenden mit Vertretern der Regierung kam eine Verständigung zustande, über die diese selbst in einer Zuschrift an die Streikleitung zu Händen der Streikenden sagt: Unsere Erklärungen gehen dahin:

1. daß die Behörden bereit seien, alle Begehren, die ihnen von den Straßenbahnarbeitern unterbreitet werden, genau und unter gerechter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses wie des Interesses der Arbeiter zu prüfen und mit möglichster Beförderung bei den zuständigen Stellen zur Erledigung zu bringen; 2. daß der Regierungsrat das Departement des Innern beauftragt hat, über die Einführung von Arbeiterausschüssen im Sinne des von Regierungsrat Zutt gestellten Antrages zu berichten und damit grundsätzlich die Geneigtheit ausgesprochen hat, die Vertreter der Arbeiterschaft bei der Behandlung von Angelegenheiten der Arbeiter anzuhören; 3. daß über den Fall des entlassenen Aushülfsarbeiters Gähler eine Untersuchung bereits angeordnet ist; 4. daß der Regierungsrat selbstverständlich das Vereinsrecht der Arbeiter vollkommen anerkennt und Verletzungen desselben nicht dulden wird; 5. daß, wenn der Konflikt nun in dieser Weise zur Erledigung kommt, keine Maßregelungen wegen des Ausstandes stattfinden sollen.

Wir nehmen keinen Anstand, die Erklärungen zu bestätigen, indem wir im übrigen auf das den einzelnen Arbeitern zugestellte Schreiben vom 19. Juli verweisen, worin diese Erklärungen schon zum voraus enthalten waren und indem wir das Protokoll der heutigen Besprechung beilegen."

Streikende und Regierung haben also wie Macht zu Macht miteinander verhandelt, wie es auch sein soll und so ist der Friede wieder hergestellt, die Streikenden haben sofort den Dienst wieder aufgenommen. Die kapitalistischen Scharfmacher, welche die Regierung gegen die streikenden Straßenbahner aufbehalten, haben also wiederum kläglich Fiasko gemacht. —

Nun droht noch ein Streik der städtischen Arbeiter in Zürich. Dort treibt im Gaswerk ein Direktor Weiß als moderner Bogt sein Unwesen, mahregelt den einen Arbeiter nach den anderen als richtiger „Herr im Hause“, der

er aber, da er selbst nur städtischer Angestellter, gar nicht ist. Eine Versammlung der städtischen Arbeiter hat bereits beschloffen, dem Vorstand Vollmacht zur Vorbereitung und Organisation des Streiks zu erteilen, worüber er der nächsten Versammlung Anträge vorlegen soll.

Als Antwort darauf hat der Züricher Stadtrat, in dem ganz extrem kapitalistische Politiker sitzen, eine provozierende, dreiste Proklamation an die städtischen Arbeiter gerichtet, um sie einzuschüchtern und von der Streitabsicht abzubringen. Diese Proklamation verdiente, daß die städtischen Arbeiter sofort als Antwort darauf die Arbeit niederlegten. Sie werden es nicht tun, aber es wird dazu noch kommen, wenn der Stadtrat nicht einlenkt und nach dem Beispiel der Basler Regierung den Arbeitern entgegenkommt. —

Die „direkte Aktion für den Achtstundentag“ der französischen Gewerkschaften soll in der Schweiz nachgemacht werden. Die Arbeiterunionen der welschen Schweiz diskutierten darüber in einer zu Lausanne abgehaltenen Delegiertenversammlung und beschloffen, vom 1. Mai 1906 ab sollen die Arbeiter in den Fabriken und Werkstätten nur noch 8 Stunden täglich arbeiten, d. h. Feierabend machen, wenn sie ein achttündiges Tagewerk verrichtet haben. Die Arbeiterunionen (Gewerkschaftskartelle) der deutschen Schweiz sollen eingeladen werden, sich dieser „direkten Aktion“ anzuschließen. Das werden sie aber wahrscheinlich nicht tun, denn einmal ist es geradezu Kindsköpfigkeit, anzunehmen, auf diese einfache Weise von der Welt zum Achtstundentag zu kommen, und sodann sind solche nationale Aktionen nicht Sache der Lokalverbände, sondern der gewerkschaftlichen Centralverbände und des schweizerischen Gewerkschaftsbundes.

Der mutige Beschluß der welschen Arbeiterunion steht in starkem Mißverhältnis zu dem schlechten Stande der Gewerkschaftsbewegung in der französischen Schweiz und die Leichtigkeit, mit der der Achtstundentag erobert wird, erklärt sich aus den starken Worten der Anarchisten, die dort, namentlich in Genf, leider noch immer die Gewerkschaften stark beeinflussen.

Arbeiterversicherung.

Die Vertretung vor den Schiedsgerichten durch Arbeiterssekretäre.

Das „Correspondenzblatt“ bringt in seiner Nr. 29 einen Bericht über die Tätigkeit der Arbeiterssekretäre im Jahre 1904 und in diesem auch eine Statistik über die Vertretung vor den richterlichen Instanzen. Durch die Aufnahme dieser Statistik erkennt man also ohne weiteres die Wichtigkeit der Frage der Gerichtsvertretung an, doch ist es dann um so mehr zu bedauern, daß die Statistik durchaus nicht dazu angetan ist, ein klares Bild über den Stand der Vertretungen zu gewähren. Es sollte als selbstverständlich angesehen werden, daß eine Vertretung vor Gericht erst dann vorliegt, wenn der betreffende Vertreter im Termin erscheint und dort die Sache seines Klienten führt. Wie ein Vergleich mit den Jahresberichten der Sekretariate ergibt, waren dieser Auffassung über das Wesen der Vertretung unter anderen die Sekretariate Berlin, Leipzig, München, Altona, und diese Auffassung ist auch so natürlich, daß erst die eigentümliche Fragestellung der Tabelle Zweifel und Verwirrung hervorrufen konnte.

und die Termine wahrnehmen. Auch den kleinen Sekretariaten ist nicht jeder Weg verschlossen; da die Verhandlungen meist am Vormittag stattfinden, so kann da das Sekretariat ganz ruhig für das Publikum geschlossen werden, zumal, da in dieser Zeit auch die wenigsten Besuche stattfinden. Auf jeden Fall kann man sich irgendwie helfen; so schließt das Sekretariat Bremerhaven Dienstag nachmittags das Bureau, weil da in der Regel die Gewerbegerichts-Sitzungen stattfinden. Der ungeheure Vorteil durch die Vertretung hebt die Zeitverluste vollkommen auf. Natürlich wird man nicht ohne weiteres jeden Fall, der einem zur Erledigung vorgelegt wird, vertreten. Nur solche Fälle müssen durchgeführt werden, die Erfolg versprechen. Schon mit Rücksicht darauf, daß die Vertretung doch immer auf Kosten der Organisation geht und der Kläger unentgeltlich zu seinem Rechte kommt. Dann aber darf mit Rücksicht auf die Stellung des Sekretärs zu den Gerichten bei diesen niemals der Gedanke aufkommen: Das Arbeitersekretariat vertritt alles und da kann man schnell über die Sache hinweggehen. Prozeßhansel fallen in ihrer Manie auch keinen Vorstoß erhalten.

Hoffentlich wird nun ein größeres Gewicht künftig auf die Vertretung vor den Schiedsgerichten gelegt. Auch ist es wünschenswert, daß in den Jahresberichten der Sekretariate auf die dabei erzielten Erfolge hingewiesen wird und daß man bei der Statistik im nächsten Jahre nur die mündlichen Vertretungen, als einzig vollwertige, aufzeichnet.

Leipzig. Paul Fröhlich.

Nachschrift der Redaktion. Der vom Verfasser an der Statistik der Generalkommission über die deutschen Arbeitersekretariate geübten Kritik vermag sich die Redaktion nicht anzuschließen. Die Generalkommission unterscheidet in ihren Fragebogen streng zwischen mündlicher und schriftlicher Vertretung der Arbeiter vor den betreffenden Instanzen. Eine solche Unterscheidung ist durch die Praxis ohne weiteres gegeben, da ein Arbeiter, dessen Klage, Rekurs oder Revision von einem Arbeitersekretariat ausführlich schriftlich begründet wird, keineswegs unvertreten ist, selbst wenn der Sekretär nicht in der Lage ist, dem Termin persönlich beizuwohnen. Auch die vor kurzem in Köln stattgefundene Konferenz der Arbeitersekretäre hatte an dieser Unterscheidung nichts anzufügen. Indes ist eine Neugestaltung der statistischen Erhebungsformulare, die der Mitprüfung der Arbeitersekretariate unterliegen, beschlossen und eingeleitet, und es ist zu erwarten, daß der neue Fragebogen allen Anforderungen entspricht. Soweit diese Frage aber von manchen Sekretariaten bisher falsch aufgefaßt und beantwortet sein sollte, werden die Ausführungen des Verfassers gewiß dazu beitragen, die Aufmerksamkeit der Sekretäre darauf zu lenken und künftigen Mißverständnissen vorzubeugen.

Die 12. Jahresversammlung des Central-Bandes von Ortskrankenkassen im Deutschen Reich findet vom 6. bis 8. August in Dresden statt. Auf der Tagesordnung stehen neben geschäftlichen Angelegenheiten folgende allgemeine Fragen: Die Einhebung der Beiträge für die Invalidenversicherung durch die Krankenkassen. (Ref.: Schriftsteller Fischer-Weimar.) Die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung. (Ref.: Redakteur Sydow-Berlin.) Die deutsche Reichs-Arzneitaxe. (Ref.: Apotheker Staller-Charlottenburg.) Die Rechtsprechung des preussischen Oberverwaltungsgerichtes und die soziale Prophylaxe

der Krankenkassen. (Ref.: Alb. Kohn-Berlin.) Bericht der paritätischen Kommission über: a) den Statutentwurf zur Organisation des Centralamtes und der Bezirksämter; b) die Pensionsfrage der Kassenbeamten; c) Anträge auf Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes, betreffend Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden, Haftung der Auftraggeber für mittellose Unternehmer und Zwischenmeister, sowie Einführung eines einheitlichen Quittungsbuches für alle Ortskrankenkassen.

Polizei und Justiz.

Vom durchlöchernten Konfektionsarbeiterschutz. Das Oberlandesgericht Breslau hat jetzt der Auffassung des preussischen Handelsministers, wonach Konfektionsunternehmer ihre Arbeiterinnen auch an Sonnabenden über 5½ Uhr nachmittags hinaus im Ausnahmewege beschäftigen dürfen, gerichtliche Bestätigung verliehen. Es stellt sich ebenfalls auf den Standpunkt, daß der Unternehmer berechtigt sei, die 60 Ausnahmetage im Jahr nach Belieben auszuwählen und auch auf die Sonnabende und Vorabende der Feiertage zu verlegen. Da bleibt natürlich von dem Arbeiterinnenschutz an Sonnabenden nichts mehr übrig. Um so mehr ist es Pflicht der Gesetzgebung, dieser Ausschaltung des Arbeiterinnenschutzes einen Riegel vorzuschieben.

Kartelle und Sekretariate.

Arbeitersekretär nach Rostock gesucht. Für das am 1. Oktober d. J. zu eröffnende Landesarbeitersekretariat für beide Mecklenburg in Rostock wird ein Arbeitersekretär bei 2000 Mark Anfangsgehalt gesucht. Bewerbungen nebst einer schriftlichen Arbeit über Zweck und Ziele der Arbeitersekretariate sind bis zum 10. August zu richten an H. Schmidt, Rostock, Fritsch Reuterstraße 76.

Mitteilungen.

Publikation der Adressenverzeichnisse.

In Nr. 33 des „Corr.-Bl.“ vom 19. August sollen die Adressenverzeichnisse der Vorsitzenden der Centralvereine, Agitationskommissionen und örtlichen Gewerkschaftskartelle, sowie der Arbeitersekretariate veröffentlicht werden. Wir ersuchen die Leiter dieser Corporationen, uns etwaige seit der letzten Publikation eingetretene Adressenänderungen bis spätestens zum 14. August mitzuteilen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Adressenänderungen können erst bei der Veröffentlichung des nächsten Verzeichnisses im Februar 1906 berücksichtigt werden.

Die Generalkommission.

Zur Statistik über die Gewerkschaftskartelle.

In Tabelle I (S. 400) sind 192 berufliche Versammlungen, die von dem Gewerkschaftskartell in Straßburg i. E. im letzten Jahre einberufen worden sind, nicht angeführt. Die verhältnismäßig hohe Zahl ließ vermuten, daß es sich um regelmäßige Versammlungen der einzelnen Gewerkschaften handelte, jedoch ist von der Kartellkommission berichtet worden, daß diese Versammlungen von ihr veranstaltet wurden, um unter den Arbeitern der betreffenden Berufe Agitation für die Gewerkschaften zu betreiben. Sicher eine anerkennenswerte Leistung eines Kartells und die richtige Auffassung seiner Aufgaben.

achten der Möglichkeit Ausdruck gegeben, daß der Kläger venerisch krank sei (Hautausschlag im 12. Lebensjahre) und darauf eine Rentenherabsetzung gegründet. „Der Vorsitzende des Schiedsgerichts lud den Berufungskläger in sein Bureau und warnte denselben vor dem Verfolg seiner Berufung, da gegen ein solch eingehendes Gutachten des Arztes nichts zu machen sei, indem Gegengutachten nicht beigebracht seien. Hebrigens sei es im Interesse seiner selbst und seiner Familie gelegen, wenn die Verlesung dieses Gutachtens in bezug auf sein heimliches Leiden in öffentlicher Sitzung unterbliebe usw. Der Verlesete ließ sich denn auch bereden, seine Berufung zurückzuziehen. Obwohl der Mann keinerlei Anzeichen einer venerischen Krankheit aufweist und überhaupt seit seiner 20jährigen Ehe noch nichts bemerkt hat, was auf das Vorhandensein eines solchen Leidens schließen ließe, hat der Mann auf die Verfolgung seines rechtlichen Anspruches verzichtet, nachdem der Vorsitzende des Schiedsgerichts um diesen Verzicht selbst väterlich mahnend gebeten hatte. . . . Wir können keinen Anhalt dafür finden, zu welchem Zweck der Vorsitzende des Schiedsgerichts also seines Amtes walter.“ So schreibt der Geraer Sekretär. Dies Verfahren des Vorsitzenden ist jedoch sehr leicht erklärlich. Durch Zurücknahme der Klagen wird ihnen eine große Arbeit genommen, die Abfassung und Begründung des Urteils und dann auch die Verantwortung für das Urteil. Daß man aber hier auf das Interesse der Vorsitzenden nicht Rücksicht nehmen darf, sondern nur das Recht der Arbeiter gewahrt werden muß, ist selbstverständlich. Derartige Vorkommnisse sind auch unmöglich, wenn sich die Arbeiter durch die richtigen Personen vertreten lassen.

Der Arbeitersekretär kann aber dann auch bei der Vertretung wieder Erfahrungen sammeln, die ihn bei der Auskunftserteilung in anderen Fällen unterstützen. In der Verhandlung erfährt er, welche Argumente unberücksichtigt bleiben; diese wird er in Zukunft als unnötigen Ballast über Bord werfen, andere wieder mehr berücksichtigen. Besonders aber hat er es an der Hand, sich über den Erfolg seiner Berufungen und Rekurse zu orientieren. Alle die Sekretariate, die in Unfallsachen nicht vertreten, klagen bitter darüber, daß es so unendlich schwer sei, etwas über den Erfolg der empfohlenen Schritte zu erfahren. Es ist deshalb auch schwer, einen Vergleich zwischen den Resultaten der vertretenen und nicht vertretenen Klagen zu ziehen, doch immerhin sind einige Unterlagen dafür vorhanden. So sind von 58 erledigten Berufungen, die das Sekretariat Breslau eingelegt hatte, 20 erfolgreich gewesen, während 38 zurückgewiesen wurden. Zugunsten der Arbeiter sind also 34 Proz. entschieden worden; in Breslau hat man bisher von einer Vertretung abgesehen. Diese 34 Proz. stellen immerhin schon einen Fortschritt gegenüber der Reichsstatistik dar, nach der 27,5 Proz. der Berufungen und 22,9 Proz. der von den Versicherten eingelegten Rekurse zu deren Vorteil ausfielen. Die Berufsgenossenschaften erzielten in 52,2 Proz. der von ihnen eingelegten Rekurse Erfolg. Bedeutend günstiger stellt sich das Verhältnis bei Klagen, die durch die Sekretäre vertreten werden. So mußte München 1902 235 Termine vor dem Schiedsgericht wahrnehmen. Das Ergebnis war, daß von den Berufungen 52,2 Proz., von den Rekursen vor dem Landesversicherungsamt 50 Proz. und den Rekursen vor dem Reichsversicherungsamt 31 Proz. zugunsten der Arbeiter ausgefallen. Vor dem Reichsversicherungsamt konnten die Arbeiter nicht vertreten

werden, da das Centralsekretariat noch nicht bestand, woraus die geringe Zahl Erfolge sich erklären lassen. Im Jahre 1904 hatten 56 Proz. der vertretenen Berufungen, 70 Proz. der Rekurse vor dem Landesversicherungsamt und 40 Proz. der Rekurse vor dem Reichsversicherungsamt Erfolg. In anderen Städten stellen sich die Erfolge ähnlich. So wurden in Leipzig von 112 erledigten Berufungen 73, gleich 65 Proz. erfolgreich durchgeführt, 33 verloren und 6 ohne Wissen des Sekretariats zurückgezogen. In Berlin fielen 81 Proz., in Lübeck 58,5 Proz. der Berufungen günstig aus. Daß sich die Vertretungen vor den Versicherungsinstanzen lohnen, wird damit bewiesen sein.

Welchen Wert die Vertretungen für die Arbeiter haben, zeigt sich auch in der wachsenden Mißgunst, mit der die Berufsgenossenschaften die Sekretariate bedenden, in dem Eifer, mit dem sie die Sekretäre verdächtigen, und ihnen die Vertretungen vor den Schiedsgerichten unmöglich machen möchten. Teilweise haben sie auch davon Erfolg gehabt, so in Altona und Cassel. Leider bietet hierzu die Schiedsgerichtsordnung eine Handhabe, deren § 10 Absatz III lautet: „Das Schiedsgericht kann Bevollmächtigte und Beisizende, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.“ Doch kommen hier die einsichtsvollen Vorsitzenden der Schiedsgerichte den Arbeitern meist entgegen, die wohl erkennen, daß es eine Ungerechtigkeit ist, ungeschulte Arbeiter, die keine Ahnung von der Gesetzgebung haben, den berufsgenossenschaftlichen Vertretern, denen die Unfallversicherung in Fleisch und Blut übergegangen ist, gegenüber zu stellen. So wurde in Magdeburg (Bericht von 1904) ein Antrag der Töpfereiberufsgenossenschaft auf Nichtanerkennung des Sekretärs als Vertreter zurückgewiesen. Ebenso erging es einem Beamten einer Berufsgenossenschaft in München, der seinen Antrag unter anderem damit begründete, daß von den Bescheiden der Berufsgenossenschaften nur 9 Proz. angegriffen werden und daß dabei nur $\frac{1}{2}$ zugunsten der Verlesenen und $\frac{1}{2}$ zugunsten der Berufsgenossenschaften ausfielen. Eine Vertretung der Arbeiter sei deshalb vollkommen unnötig. Die Tatsache aber, daß von den vom Münchener Sekretariate vertretenen Fällen nicht weniger als 69 Proz. für die Versicherten günstig ausgefallen waren, legte das beste Zeugnis für die Wichtigkeit der Vertretung durch die Arbeitersekretäre ab und Herr Haag fiel mit seinem Antrag auf Zurückweisung des Arbeitersekretärs glänzend hinunter.

Ueberhaupt ist über das Verhältnis zwischen den Vorsitzenden der Schiedsgerichte und den Arbeitersekretären nur gutes zu berichten. So kann man dies von Leipzig sagen. Der Bericht von Altenburg bemerkt, daß der Vorsitzende des Schiedsgerichts ihn bereitwilligst als Vertreter zugelassen habe. Leider macht der Altenburger Sekretär von dieser freundlichen Einladung noch keinen Gebrauch. Die Schiedsgerichtsvorsitzenden haben allerdings auch allen Grund, sich mit den Sekretären auf guten Fuß zu stellen, denn diese ersparen ihnen gar manche Mühe und Schreibererei.

Der berechtigte und wohl auch einzige Einwand gegen eine ständige Vertretung vor dem Schiedsgerichte durch die Arbeitersekretäre ist nur der Zeitmangel. Doch ist die Sache hier gar nicht so schlimm, als wie es auf den ersten Blick aussehnen mag. In den großen Sekretariaten mit 2 und mehr Sekretären kann ohne weiteres stets jemand abkommen